



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Familien-Wegweiser



Staatliche Hilfen im Überblick
www.familien-wegweiser.de

Vorwort

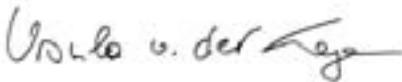
Liebe Eltern,

mit dieser Broschüre erhalten Sie einen Überblick über staatliche Hilfen sowie über Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien.

Ich bin schon ein wenig stolz darauf, dass diese Broschüre in der Vergangenheit millionenfach von den Familien angefordert wurde. Daran kann man erkennen, dass der Informationsbedarf bei den Familien sehr hoch ist. Diesem hohen Informationsbedarf möchte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit der vorliegenden Neuauflage weiterhin nachkommen.

Zusätzlich wurde ein Informationsportal für Familien im Internet eingerichtet. Unter **www.familien-wegweiser.de** finden Sie noch umfangreichere und weitergehende Informationen. Kinderzuschlagsrechner und Elterngeldrechner runden das Internetangebot ab und geben Ihnen nach Eingabe weniger Daten Auskunft, wie hoch Ihr Anspruch ist.

Ich wünsche mir, dass Sie mit dieser Broschüre oder unserem Internetangebot die richtigen Antworten auf Ihre Fragen finden.



URSULA VON DER LEYEN
BUNDESMINISTERIN FÜR FAMILIE, SENIOREN,
FRAUEN UND JUGEND





Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

FAMILIEN-WEGWEISER.DE

Fragen rund um Familie?



FAMILIEN-WEGWEISER.DE

- Egal ob:
- Sie ins Familienleben starten
 - ein Baby haben
 - mit Schulkindern leben
 - Ihre Kinder erwachsen werden
 - oder Sie als Eltern älter werden.



Das Internetportal gibt Antworten auf Ihre Fragen zu staatlichen Leistungen, Hilfs- und Beratungsangeboten sowie zu regionalen Ansprechpartnern ausgesuchter Leistungen.

www.familien-wegweiser.de



1. Eltern werden	9
Mutterschaftsleistungen	9
Mutterschutz	9
Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld	11
Schwangerschaft und Grundsicherung für Arbeitsuchende/ Sozialhilfe	12
Schwangerschaftsberatung	13
2. Elterngeld, Kindergeld & Co	15
Elterngeld	15
Elterngeldstellen	17
Erziehungsgeld	17
Elternzeit	18
Kindergeld	19
Steuerliche Freibeträge für Kinder	20
Kinderzuschlag	21
Förderung von Haushaltsdienstleistungen	22
Wohngeld	24
Arbeitslosengeld	25
Grundsicherung für Arbeitsuchende	26
Sozialhilfe	29
3. Familie und Beruf	33
Kinderbetreuung	33
Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten	34
Rechtlicher Anspruch auf Arbeitszeitreduzierung	35
Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder	36
Hilfen für Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer	37
BAföG für junge Eltern	38
Berufsausbildung in Teilzeit	39
Aufstiegsfortbildungsförderung (sog. „Meister-BAföG“)	40



4. Sparen, Vorsorgen und Versichern 42

Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung	42
Gesetzliche Rentenversicherung	43
Staatliche Förderung privater Altersvorsorge („Riester-Rente“)..	46
Basis-Rente („Rürup-Rente“)	47
Betriebliche Altersversorgung.....	48
Arbeitnehmer-Sparzulage.....	50
Bausparförderung	50
Sparerfreibetrag.....	51
Soziale Wohnraumförderung.....	51

5. Kinder in Ausbildung 53

Kindergeld und steuerliche Kinderfreibeträge	53
Steuerliche Berücksichtigung von Schulgeld	53
Freibetrag für volljährige Kinder in Ausbildung	54
Berufsausbildungsbeihilfe	55
Ausbildungsförderung (BAföG).....	56
Freiwilliges Soziales Jahr/Freiwilliges Ökologisches Jahr/ Freiwillige Dienste	58
Kindergeld und steuerliche Freibeträge für Eltern von jungen Eltern	59

6. Alleinerziehende 60

Unterhaltsvorschuss	60
Elterngeld für Alleinerziehende.....	60
Erziehungsgeld für Alleinerziehende	61
Kindergeld für Alleinerziehende	61
Steuerliche Freibeträge für Kinder von Alleinerziehenden	61
Steuerlicher Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.....	62
Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten bei Alleinerziehenden.....	63
Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder	64

Hinterbliebenenrente	64
Mehrbedarf für Alleinerziehende bei ALG II- und Sozialhilfe-Bezug	65
Meister-BAföG für Alleinerziehende	65

7. Behinderte oder pflegebedürftige Angehörige 66

Schwerbehindertenausweis.....	66
Kindergeld und steuerliche Freibeträge für Kinder mit Behinderung	67
Steuerlicher Behinderten-Pauschbetrag	67
Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	67
Rechtsanspruch auf Arbeitszeitreduzierung und Freistellung von Mehrarbeit.....	69
Hilfen durch Familienentlastende Dienste („FED“).....	69
Leistungen der Pflegeversicherung.....	70
Steuerliche Regelungen bei pflegebedürftigen Angehörigen	72
Sozialhilfe für Pflegebedürftige	72
Soziale Dienste für ältere Menschen	73
Haushaltshilfe.....	74

8. Schutz vor Gewalt 76

Schutz von Kindern und Jugendlichen	76
Schutz von Frauen.....	77
Schutz von älteren und pflegebedürftigen Menschen.....	79



9. Beratung und Unterstützung 80

Hilfen in akuten Notsituationen	80
Erziehungsberatung für Kinder, Jugendliche und Eltern.....	80
Ehe-, Familien- und Lebensberatung	81
Mutter-Kind-Kuren.....	81
Personensorge und Umgangsrecht	82
Gesundheitsberatung	82
Verbraucherberatung, Verbraucherschutz.....	83
Schuldnerberatung	84
Familienbildung und Familienselbsthilfe	84
Mehrgenerationenhäuser.....	85

10. Weitere Fragen? Service- und Informationsangebote der Bundesregierung 86

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)	86
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).....	88
Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF).....	89
Bundesministerium für Gesundheit (BMG)	90
Bundesministerium für Finanzen (BMF)	90
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS).....	91
Bundesministerium der Justiz (BMJ)	91
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).....	91

Eltern werden

1.

Mutterschaftsleistungen

Alle werdenden Mütter, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert oder mitversichert sind, haben Anspruch auf **Vorsorgeuntersuchungen**, ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln (bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung **ohne Zuzahlung**), stationäre Entbindung, häusliche Pflege und Haushaltshilfe. Die gesetzlich vorgesehene **Praxisgebühr** muss für die Schwangerenvorsorge und die Feststellung der Schwangerschaft nicht entrichtet werden. Bedürftige, nicht erwerbsfähige werdende Mütter, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten Mutterschaftsleistungen über die Sozialhilfe.

§ Reichsversicherungsordnung (RVO); Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V); Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG); Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989); Mutterschafts-Richtlinien; Hebammengesetz (HebG); Mutterschutzgesetz (MuSchG); Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII)

→ Krankenkasse, Ärztin/Arzt, Sozialamt

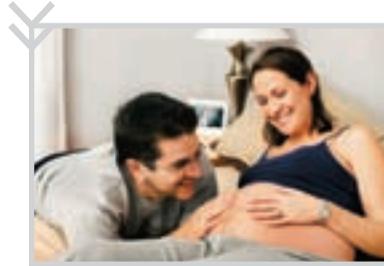
i Infotelefon zur Krankenversicherung: 0 18 05/99 66 02

Mutterschutz

Arbeitnehmerinnen haben **Kündigungsschutz** während der Schwangerschaft und bis 4 Monate nach der Entbindung, der nur in Sonderfällen nicht greift. Beabsichtigt die Arbeitgeberseite zu kündigen, muss



zuvor eine Zulässigkeitsklärung zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses bei der Aufsichtsbehörde eingeholt werden.



Es gelten **besondere Mutterschutzvorschriften am Arbeitsplatz während** der Schwangerschaft und der Stillzeit, die auch Beschäftigungsverbote umfassen:

- **Eingeschränktes Beschäftigungsverbot** in der **Mutterschutzfrist** vor der Entbindung: 6 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin, wobei die werdende Mutter jederzeit ihre Bereitschaft zur Arbeit widerrufen kann;
- **Absolutes Beschäftigungsverbot** in der **Mutterschutzfrist** nach der Entbindung: im Normalfall 8 Wochen, bei Mehrlingen und bei Frühgeburten im medizinischen Sinn 12 Wochen. Bei Entbindung vor dem errechneten Termin verlängert sich die Schutzfrist um die Tage, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnten;
- **Individuelles Beschäftigungsverbot** nach ärztlichem Zeugnis außerhalb der Schutzfristen;
- **Beschäftigungsverbot für werdende und stillende Mütter** bei Gesundheitsrisiken durch bestimmte Arbeiten und Gefahrstoffe sowie für Akkord-, Fließband-, Nacht-, Sonntags- und Mehrarbeit.

Der Arbeitgeber muss die Arbeitnehmerin für die Zeit der in Anspruch genommenen Vorsorgeuntersuchungen sowie der Stillzeiten von der Arbeit freistellen. Ein Verdienstausschlag darf dadurch nicht entstehen.

§ Mutterschutzgesetz (MuSchG)

→ Arbeitgeber

i Arbeitgeber, Gewerbeaufsichtsamt oder Arbeitsschutzamt der Länder, Arzt/Ärztin, Broschüre des BMFSFJ: „Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz“



§ Rechtsgrundlage

→ Antragsweg

i weitere Informationen

Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Frauen, denen während der Mutterschutzfristen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, erhalten einen finanziellen Ausgleich:

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung mit Krankengeldanspruch (z. B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitslose)	Pro Tag 13 € Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse plus Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zum durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt, Arbeitslose erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes
Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Krankengeldanspruch (z. B. Studentinnen) mit einer geringfügigen Beschäftigung	In der Regel pro Tag 13 € Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse
Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Krankengeldanspruch (Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen)	Arbeitslosengeld II wird während der gesetzlichen Mutterschutzfristen unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfs ab der 13. Schwangerschaftswoche weitergezahlt
In der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherte Frauen mit einer geringfügigen Beschäftigung	Mutterschaftsgeld von einmalig bis zu 210 € durch das Bundesversicherungsamt
In der privaten Krankenversicherung oder nicht krankenversicherte Arbeitnehmerinnen	Mutterschaftsgeld von einmalig bis zu 210 € durch das Bundesversicherungsamt plus Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zwischen 13 € und dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt
Frauen, deren Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst wurde	Pro Tag 13 € Mutterschaftsgeld ; der Arbeitgeberzuschuss wird diesen Frauen von der Krankenkasse oder dem Bundesversicherungsamt gezahlt



- § Mutterschutzgesetz (MuSchG); Reichsversicherungsordnung (RVO); Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V); Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG)
- Krankenkasse, Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn
- i Krankenkasse, Agentur für Arbeit, Arbeitgeber

Schwangerschaft und Grundsicherung für Arbeitsuchende/Sozialhilfe

Werdende Mütter, die Arbeitslosengeld II nach dem SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII beziehen, erhalten ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zum Entbindungstag zusätzlich zur maßgebenden Regelleistung/zum maßgebenden Regelsatz einen schwangerschaftsbedingten **Mehrbedarf** in Höhe von 17% der maßgebenden Regelleistung/des maßgebenden Regelsatzes (z. B. für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende 59 € im Monat). Darüber hinaus können auf Antrag einmalige Leistungen zur Erstausrüstung für Bekleidung sowie Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt durch die örtlich zuständigen kommunalen Stellen (Arbeitsgemeinschaften, zugelassene kommunale Träger, Sozialamt) erbracht werden. Diese **einmaligen Leistungen** erhalten auch Bedürftige, die sonst keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe haben, den Bedarf für die einmalige Leistung jedoch nicht aus eigener Kraft bestreiten können. Schwangere Auszubildende, deren Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder nach den Regelungen zur Berufsausbildungsbeihilfe dem Grunde nach förderungswürdig ist, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe. Sie haben aber – soweit Hilfebedürftigkeit vorliegt – Anspruch auf den schwangerschaftsbedingten Mehrbedarf und die einmaligen Leistungen.



- § Sozialgesetzbuch, Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II); Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII); Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989);
- Agentur für Arbeit (Arbeitsgemeinschaften oder zugelassene kommunale Träger), Sozialamt

Schwangerschaftsberatung

In **Schwangerschaftsberatungsstellen** finden Ratsuchende kostenlos Informationen und Beratung

- im Zusammenhang mit der Schwangerschaft (Sexualaufklärung, Verhütung, Familienplanung);
- zu familienfördernden Leistungen, Rechten im Arbeitsleben und zur Kinderbetreuung;
- zu Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft und zu den Kosten für die Entbindung;
- zu sozialen und wirtschaftlichen Fragen, insbesondere zu finanziellen Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt;
- zu Hilfsmöglichkeiten bei gesundheitlich beeinträchtigten Kindern;
- zu Methoden der Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs;
- zu Lösungsmöglichkeiten bei psychosozialen Konflikten im Zusammenhang mit der Schwangerschaft sowie
- zu rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkten im Zusammenhang mit einer Adoption.

Die Beratungsstellen vermitteln auch materielle Hilfen für schwangere Frauen in Notlagen. Die **Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“** weist zu diesem Zweck den **Landesstiftungen** Mittel zu, die bei den Beratungsstellen beantragt werden können.



nen. Staatlich anerkannte **Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen** bieten darüber hinaus medizinische und juristische Beratung sowie praktische Hilfen, wie z. B. bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Unterstützung zur Fortsetzung der Ausbildung. Die Beratungsstelle bestätigt die Durchführung der Beratung durch eine **Bescheinigung**. Diese ist Voraussetzung für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch nach § 218 Strafgesetzbuch (StGB).

- § Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG); Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (MuKStiftG); Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII); Strafgesetzbuch (StGB)
- i Schwangerschaftsberatungs- und Konfliktberatungsstellen, Wohlfahrts- und Familienverbände, Kirchen, Sozialamt, Gesundheitsamt, Ärztin/Arzt, Landesstiftungen, Infoblatt des BMFSFJ: „Bundesstiftung Mutter und Kind – Informationen für schwangere Frauen in einer Notlage“. Von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind Materialien zur Sexualaufklärung, Familienplanung und Verhütung unter BZgA, 51101 Köln oder per Internet unter **www.bzga.de** zu erhalten.



Elterngeld, Kindergeld & Co

2.

Elterngeld

Für Geburten ab dem **1. Januar 2007** tritt das Elterngeld an die Stelle des bisherigen Erziehungsgeldes. Für Kinder, die vor dem 1. Januar 2007 geboren wurden, kann wie bisher Erziehungsgeld bezogen werden.

Das Elterngeld ersetzt 67 Prozent des nach der Geburt des Kindes wegfallenden monatlichen Erwerbseinkommens bis maximal 1.800 €. Auch nicht erwerbstätige Elternteile erhalten mindestens 300 €. Für Geringverdiener, Mehrkindfamilien und Familien mit Mehrlingen wird das Elterngeld erhöht.

Maßgebend für die Höhe ist das bereinigte Nettoeinkommen der letzten zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes. Bei der Bestimmung der zwölf Kalendermonate werden Monate mit Bezug von Mutterschaftsgeld oder Elterngeld sowie Monate, in denen aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung das Einkommen gesunken ist, nicht mitgezählt. Statt dieser Monate werden zusätzlich weiter zurückliegende Monate zugrunde gelegt.

Das Mutterschaftsgeld einschließlich des Arbeitgeberzuschusses wird auf das Elterngeld voll angerechnet.

Elterngeld gibt es für Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, Beamtinnen bzw. Beamte, selbstständige und erwerbslose Elternteile, Studierende und Auszubildende. Neben den leiblichen Eltern können Adoptiveltern, in Ausnahmefällen auch Verwandte bis dritten Grades (wie Urgroßeltern, Großeltern, Tanten und Onkel sowie Geschwister) Elterngeld erhalten.



Anspruch auf Elterngeld haben Eltern, die

- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- durchschnittlich nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Ein Elternteil kann höchstens für zwölf Monate Elterngeld beantragen. Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge haben Eltern, wenn für diese Zeit Erwerbseinkommen wegfällt. Zusammen können die Eltern dann bis zu 14 Monate Elterngeld beziehen.

Elterngeld wird bei anderen Sozialleistungen wie dem Arbeitslosengeld II, der Sozialhilfe, dem Wohngeld oder dem Kinderzuschlag als Einkommen berücksichtigt, soweit es den Mindestbetrag von 300 € überschreitet. Der Mindestbetrag von 300 € ist also bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen. **Im Ergebnis erhalten Berechtigte neben einkommensabhängigen Sozialleistungen zusätzlich 300 € Elterngeld.**

Auch die Erhöhungsbeträge bei Mehrlingsgeburten von 300 € für das zweite und jedes weitere Kind sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Für die Feststellung von Unterhaltsansprüchen wird das Elterngeld auf beiden Seiten grundsätzlich nur berücksichtigt, soweit es den Betrag von 300 € monatlich übersteigt.

Das Elterngeld muss schriftlich beantragt werden. Jeder Elternteil kann für sich einmal einen Antrag auf Elterngeld stellen. Der Antrag muss nicht sofort nach der Geburt des Kindes gestellt werden.



Rückwirkende Zahlungen werden jedoch nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist.

Zuständig für die Ausführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sind die von den Landesregierungen bestimmten Stellen.

§ Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

→ Elterngeldstellen

i Elterngeldstellen, Jugendämter, Krankenkassen, Agentur für Arbeit, Broschüre des BMFSFJ: „Elterngeld und Elternzeit“

Elterngeldstellen

Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen:

Versorgungsamt

Baden-Württemberg: Landeskreditbank; **Berlin:** Bezirksamt

Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Thüringen: Jugendamt

Bremen: Amt für soziale Dienste; **Bremerhaven:** Amt für Familie und Jugend; **Hamburg:** Bezirksamt (Einwohnermeldeamt)

Niedersachsen: Gemeinde oder Stadt, in Ausnahmefällen Landkreis

Saarland: Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Sachsen: Amt für Familie und Soziales

Sachsen-Anhalt: Landesverwaltungsamt, Referat Bundeserziehungsgeld;

Schleswig-Holstein: Außenstellen des Landesamtes für Soziale Dienste

Erziehungsgeld

Das Bundeserziehungsgeldgesetz wurde am 1. 1. 2007 vom Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz abgelöst. Für alle Kinder die vor die-



sem Datum geboren wurden, gelten weiterhin die Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes. Erziehungsgeld erhalten Mütter oder Väter, die ihr Kind selbst betreuen und erziehen und nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten. Beim Erziehungsgeld können Eltern zwischen dem Regelbetrag von 300 € monatlich bis zum Ende des 2. Lebensjahres des Kindes und dem Budget-Angebot von 450 € monatlich bis zum Ende des 1. Lebensjahres des Kindes wählen. Das Erziehungsgeld wird einkommensabhängig gemindert und der Anspruch unterliegt bestimmten Einkommensgrenzen.

Das Erziehungsgeld muss für jedes Lebensjahr des Kindes bei der örtlich zuständigen Erziehungsgeldstelle (Elterngeldstelle) gesondert beantragt werden.

Im Anschluss an das Erziehungsgeld gewähren einige Bundesländer vergleichbare Leistungen: Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Thüringen.

- § Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG); Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG); Landesgesetze
- i Elterngeldstellen, Krankenkassen, Agentur für Arbeit

Elternzeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Kind selbst betreuen und erziehen, haben bis zum 3. Geburtstag des Kindes einen Rechtsanspruch auf Elternzeit. Mit Zustimmung des Arbeitgebers können sie bis zu einem Jahr der Elternzeit auf die Zeit zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag des Kindes übertragen.

Erwerbstätige Eltern können frei entscheiden, wer von ihnen Elternzeit nimmt. Sie können auch gleichzeitig Elternzeit nehmen.



Wer Elternzeit nimmt, kann in Teilzeit bis zu 30 Wochenstunden arbeiten. In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit in der Elternzeit, wenn keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen und die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer mehr als 6 Monate im Unternehmen tätig ist.

Während der Elternzeit besteht Kündigungsschutz. Er beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch 8 Wochen vor deren Beginn. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise durch die Aufsichtsbehörde eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Anmeldefrist für die Elternzeit beträgt 7 Wochen. Nach Ablauf der Elternzeit haben die Eltern einen Anspruch, auf ihren alten oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz zurückzukehren. Eine Schlechterstellung, die insbesondere mit einem geringeren Einkommen verbunden wäre, ist nicht zulässig. Wurde die Arbeitszeit während der Elternzeit reduziert, gilt nach deren Ende wieder die frühere Arbeitszeit.

§ Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

→ Arbeitgeber

i Elterngeldstellen, Gewerbeaufsichtsämter oder Amt für Arbeitsschutz, Broschüre des BMFSFJ: „Elterngeld und Elternzeit“

Kindergeld

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt. Es ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt und beträgt:

- für das erste, zweite und dritte Kind monatlich 154 €
- für das vierte und jedes weitere Kind monatlich 179 €



Kindergeld gibt es:

- für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr
- für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr
(für die Geburtsjahrgänge 1980 bis 1982 gibt es Übergangsregelungen
– in Ausnahmefällen maximal 2 Jahre längere Berücksichtigung)
- für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr
- für behinderte Kinder ohne Altersbegrenzung

Für ein Kind über 18 Jahre entfällt das Kindergeld, wenn das Kindeseinkommen 7.680 € im Jahr beträgt.

Das Kindergeld wird an die Person ausgezahlt, in deren Obhut sich das Kind befindet. Lebt das Kind mit beiden Eltern zusammen, können diese bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll.

§ Einkommensteuergesetz (EStG); Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in Sonderfällen

→ **i** Familienkasse bei der Agentur für Arbeit oder Familienkasse des öffentlichen Dienstes, Flyer: „Merkblatt Kindergeld“

Steuerliche Freibeträge für Kinder

Die Freibeträge für Kinder dienen der verfassungsrechtlich gebotenen Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes im Alter von 0 bis maximal 25 Jahren (in Ausnahmefällen bis zu 27 Jahren).

Im Laufe eines Kalenderjahres erhalten Eltern grundsätzlich Kindergeld. Freibeträge für Kinder und Kindergeld werden nicht nebeneinander berücksichtigt bzw. gezahlt. Das Finanzamt prüft im Rahmen der jährlichen Einkommensteuerveranlagung, ob durch den Anspruch auf Kindergeld die Steuerfreistellung erfolgt oder die Freibeträge für Kinder abzuziehen sind.



Die Freibeträge für Kinder basieren auf dem sächlichen Existenzminimum für Kinder (Kinderfreibetrag) und dem zu berücksichtigenden Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.

Der **volle Freibetrag zur Sicherung des sächlichen Existenzminimums** für ein Kind (Kinderfreibetrag) beträgt in Deutschland **3.648 €** im Jahr (je Elternteil 1.824 €). Bei im Ausland lebenden Kindern können verminderte Freibeträge in Betracht kommen.

Der volle Freibetrag für den **Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf** beträgt jährlich **2.160 €** (je Elternteil 1.080 €).

Sind die Eltern verheiratet und werden zusammen veranlagt, ergeben sich für ein Kind Freibeträge in Höhe von 5.808 € im Jahr. Bei getrennter Veranlagung von Ehegatten werden bei jedem Elternteil die zustehenden Beträge in Höhe von **2.904 €** berücksichtigt.

Die Freibeträge für Kinder mindern ebenfalls die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer.

Die Alters- und Einkommensgrenzen des Anspruchs auf die steuerlichen Freibeträge entsprechen denen des Kindergeldes.

§ Einkommensteuergesetz (EStG)

→ **i** Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer durch das Finanzamt

Kinderzuschlag

Eltern mit geringem Einkommen haben Anspruch auf Kinderzuschlag von bis zu 140 € monatlich für ein in ihrem Haushalt lebendes Kind bis zu dessen 25. Lebensjahr, wenn für dieses Kind Kindergeld gezahlt wird. Die Eltern müssen mindestens über Einkommen oder Vermögen verfügen, das es ihnen ermöglicht, ihren nach dem Arbeitslosengeld II zu errechnenden Mindestbedarf sicherzustellen (Mindesteinkommens-



grenze). Der Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt, wenn das Elterneinkommen den gesamten Familienbedarf deckt (Höchsteinkommensgrenze).

Die Zahlung des Kinderzuschlags ist auf insgesamt 36 Monate begrenzt.



Bei einem Einkommen oder Vermögen der Eltern in Höhe ihres eigenen Mindestbedarfs ist der Kinderzuschlag in voller Höhe zu zahlen. Berücksichtigt wird hierbei z. B. auch Einkommen und Vermögen von Partnern, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben. Überschreiten Einkommen und Vermögen diese Grenze, wird der Kinderzuschlag gemindert. In welcher Höhe Einkommen bzw. Vermögen zu berücksichtigen sind, richtet sich grundsätzlich nach den für das Arbeitslosengeld II maßgeblichen Bestimmungen.

Erwerbseinkommen der Eltern, das ihren eigenen Mindestbedarf überschreitet, wird nur zu 7 € je 10 € Überschreitung angerechnet. Einkommen aus öffentlichen und privaten Transfers sowie Kapitaleinkünfte werden dagegen voll angerechnet. Kindeseinkommen ist immer als bedarfsmindernd in voller Höhe auf den Kinderzuschlag anzurechnen.

§ Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

→ Familienkasse bei der Agentur für Arbeit

i Familienkasse bei der Agentur für Arbeit,
Flyer: „Merkblatt Kinderzuschlag“

Förderung von Haushaltsdienstleistungen

Jobs in Privathaushalten und haushaltsnahe Dienstleistungen werden steuerlich begünstigt. Für Aufwendungen bei der Kinderbetreuung, für



§ Rechtsgrundlage

→ Antragsweg

i weitere Informationen

die Pflege von hilfsbedürftigen Angehörigen oder für Haushaltstätigkeiten sowie für Arbeiten von Handwerkern können private Haushalte eine Steuerermäßigung erhalten, die sich nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses und der Dienstleistung richtet.

→ **Für Minijobs:** 10 % der Aufwendungen, höchstens 510 € im Jahr. Einzelnachweis: Bescheinigung der Bundesknappschaft aufgrund des Haushaltscheckverfahrens.

→ **Für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse:** 12 % der Aufwendungen, höchstens 2.400 € im Jahr. Einzelnachweis: der Sozialversicherungsnachweis.

→ **Für haushaltsnahe Dienstleistungen im eigenen Haushalt:**

(a) Für **Haushaltshilfen, Kinderbetreuung und Pflege:** 20 % der Aufwendungen, höchstens 600 € im Jahr.

Bei Inanspruchnahme für Pflege- und Betreuungsleistungen pflegebedürftiger Personen verdoppelt sich der Höchstbetrag auf 1.200 €. Einzelnachweis: die Rechnung und der Überweisungsbeleg.

(b) Für **Erhaltungs-, Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen:** 20 % der Arbeitskosten, maximal 600 € im Jahr. Einzelnachweis: die Rechnung und der Überweisungsbeleg.

§ Sozialgesetzbuch, Viertes Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV); Einkommensteuergesetz (EStG)

→ Eintragung auf der Steuerkarte oder nachträglich bei der Veranlagung zur Einkommensteuer durch das Finanzamt

i Finanzamt, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Agentur für Arbeit, Minijob-Zentrale der Knappschaft Bahn See, Telefon: 08 00/0 20 05 04, kostenfrei; Infotelefon zu Teilzeit/Altersteilzeit/Minijobs: 0 18 05/61 50 04



Wohngeld

Das Wohngeld hilft Haushalten mit geringem Einkommen, die Wohnkosten zu tragen. Mieter erhalten das Wohngeld als **Mietzuschuss**, selbst nutzende Eigentümer erhalten einen **Lastenzuschuss**. Ob und in welcher Höhe ein Anspruch besteht, hängt ab vom Gesamteinkommen des Haushalts, der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder und der Höhe der zuschussfähigen Miete oder Belastung. Empfänger von Transferleistungen (z. B. Arbeitslosengeld II, Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt), bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, sind vom Wohngeld ausgeschlossen. Der Ausschluss erstreckt sich auch auf die bei der Bedarfs-/Leistungsermittlung berücksichtigten Personen. Die angemessenen Kosten der Unterkunft werden vom jeweiligen Transferleistungsträger übernommen.

Jedes Kind erhöht die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder und damit das Wohngeld. Kindergeld und Kinderzuschlag bleiben bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung in voller Höhe, Elterngeld grundsätzlich bis zu einer Höhe von 300 bzw. 150 € (bei Verdoppelung des Auszahlungszeitraums) unberücksichtigt, d. h. diese Leistungen erhöhen insoweit das Gesamteinkommen nicht. Alleinerziehende erhalten für jedes Kind unter zwölf Jahren einen Freibetrag. Für Kinder zwischen 16 und 24 mit eigenem Einkommen gibt es ebenfalls einen Freibetrag.

- § Wohngeldgesetz (WoGG); Wohngeldverordnung (WoGV)
→ **i** Wohngeldstelle der Gemeinde-, Amts-, Stadt- oder Kreisverwaltung



Arbeitslosengeld

Anspruch auf **Arbeitslosengeld** haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die arbeitslos sind, sich persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben und die Anwartschaftszeiten erfüllen.

Arbeitslos ist, wer nicht oder nur in einem Umfang von weniger als 15 Stunden wöchentlich beschäftigt oder selbstständig tätig ist und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden umfassende Beschäftigung sucht. Weitere Voraussetzungen sind, dass die Arbeitslosen sich selbst um Arbeit bemühen und sich den Vermittlungsbemühungen der Agenturen für Arbeit zur Verfügung stellen. Die **Anwartschaftszeit** hat erfüllt, wer innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Arbeitslosmeldung mindestens 12 Monate aufgrund einer Beschäftigung oder aus sonstigen Gründen (z. B. Bezug von Krankengeld) gegenüber der Agentur für Arbeit versicherungspflichtig war.

Die **Höhe des Arbeitslosengeldes** richtet sich im Regelfall nach dem durchschnittlichen Wochenverdienst aus den letzten 52 Wochen der versicherungspflichtigen Beschäftigung. Arbeitslose, die mindestens ein Kind haben, erhalten 67% vom pauschalierten Nettoentgelt als Arbeitslosengeld, alle übrigen Arbeitslosen erhalten 60%. Während des Bezugs von Arbeitslosengeld werden die Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenkasse für die Arbeitslosen von der Agentur für Arbeit entrichtet.

Die **Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld** hängt von der Dauer der Versicherungspflichtzeiten in den letzten 3 Jahren ab. Sie liegt zurzeit zwischen 6 und 12 Monaten (für ältere Arbeitnehmer ab dem 55. Lebensjahr bis zu 18 Monaten).



- § Sozialgesetzbuch, Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III)
- Agentur für Arbeit
- i Agentur für Arbeit, Infotelefon zur Arbeitsmarktpolitik und -förderung: 0 18 15/61 50 02

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Anspruch auf die Grundsicherung haben **erwerbsfähige Hilfebedürftige**, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die mit ihnen in **Bedarfsgemeinschaft** lebenden Angehörigen.

Eine **Bedarfsgemeinschaft** bilden: Eltern(teile) einschließlich Stiefelternanteile und ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten, die beiden nicht dauernd getrennt lebenden Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft sowie die beiden Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft. Kinder, die 25 Jahre und älter sind, zählen nicht zur Bedarfsgemeinschaft, selbst wenn sie noch zu Hause leben. Sie können einen eigenen Antrag stellen.

Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt bzw. den der Bedarfsgemeinschaft nicht aus eigenen Mitteln und Kräften vollständig decken kann. Dabei werden die Nettoeinkommen – gleich welcher Art – einschließlich Kindergeld sowie Unterhaltszahlungen von nicht in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen berücksichtigt. Vom Einkommen werden z. B. Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene oder nach



Grund und Höhe angemessene Versicherungen abgesetzt. Berücksichtigt wird auch das Vermögen. Hier gibt es jedoch verschiedene Freibeträge, insbesondere einen Grundfreibetrag sowie Freibeträge für die Altersvorsorge und für notwendige Anschaffungen. Auch ein angemessenes, selbst bewohntes Haus oder eine Eigentumswohnung und ein angemessener Pkw für jeden Erwerbsfähigen werden nicht angerechnet.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst sowohl **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts** als auch **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**.

Die **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts** umfassen sowohl pauschalisierte Regelleistungen als auch Leistungen für die Unterkunft, für Mehrbedarfe, für Einmalleistungen und für die Sozialversicherung:

1. pauschalisierte Regelleistung (RL)

	Quote der RL	Regelleistung
a) Alleinstehende/Alleinstehender	100 %	347 €
b) Bedarfsgemeinschaften		
- zwei Volljährige	je 90 %	624 €
- Alleinerziehende/Alleinerziehender	100 %	347 €
- Kinder unter 14 Jahren	plus je 60 %	plus je 208 €
- Kinder ab 14 Jahren	plus je 80 %	plus je 278 €

2. jeweils zuzüglich

- Mehrbedarfe bei Schwangerschaft ab der 13. Schwangerschaftswoche, Alleinerziehung, Behinderung oder kostenaufwendiger Ernährung
- Leistungen für Unterkunft und Heizung, einschließlich Umzugskosten und Mietkautionen, wenn dies notwendig ist



- Leistungen für einmalige, nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe: Erstausrüstungen für Bekleidung und die Wohnung, auch bei Schwangerschaft und Geburt, mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
- Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung

Der Übergang vom Arbeitslosengeld zum Arbeitslosengeld II wird durch einen auf 2 Jahre befristeten Zuschlag abgedeckt. Er beträgt zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen dem von dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld zuzüglich des erhaltenen Wohngeldes und dem an die Bedarfsgemeinschaft insgesamt zu zahlenden Arbeitslosengeld II/Sozialgeld. Der Höchstbetrag für den Zuschlag wird für (Ehe-)Paare gegenüber Alleinstehenden auf 320 € verdoppelt und erhöht sich für jedes minderjährige Kind um bis zu 60 € pro Monat. Im zweiten Jahr nach Auslaufen des Arbeitslosengeldes wird der Zuschlag halbiert. Wer Hilfe erhält, muss auch selbst alles tun, um die Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung so schnell wie möglich zu beenden. Arbeitslosengeld II-Bezieherinnen und -Bezieher ist daher grundsätzlich jede Arbeit zumutbar, es sei denn, sie sind dazu geistig, körperlich und seelisch nicht in der Lage, die künftige Ausübung der bisherigen überwiegenden Tätigkeit würde wesentlich erschwert, weil die bisherige Arbeit besondere körperliche Anforderungen stellt oder es steht ein sonstiger wichtiger Grund entgegen. Für Eltern minderjähriger Kinder ist eine Arbeit auch dann nicht zumutbar, wenn sie die Erziehung des Kindes gefährden würde. Die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, wenn seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege oder auf sonstige Weise sichergestellt ist.

Weiterhin ist eine Arbeit auch dann nicht zumutbar, wenn sie mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.



- § Sozialgesetzbuch, Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeit-suchende (SGB II)
- Arbeitsgemeinschaften (Job Center der Agentur für Arbeit und Kommune), besondere Einrichtungen in Kommunen, die keine Arbeitsgemeinschaften bilden
- i Arbeitsgemeinschaften, besondere Einrichtungen in den Kommu-nen, Infotelefon zum Arbeitslosengeld II der Agentur für Arbeit: Telefon: 0 18 01/01 20 12

Sozialhilfe

Sozialhilfe umfasst die **Hilfe zum Lebensunterhalt**, die **Grundsiche- rung im Alter und bei Erwerbsminderung** sowie weitere Leistungen in **besonderen Lebenssituationen**, wie z. B. Pflegebedürftigkeit. Anspruch auf Sozialhilfeleistungen besteht nur, wenn ein Bedarf nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann, d. h. wenn Hilfebedürftig- keit besteht.

Hilfe zum Lebensunterhalt können demnach nicht erwerbsfähige Personen erhalten, die z. B. eine befristete Rente wegen voller Erwerbs- minderung beziehen, längerfristig erkrankt sind oder auch in einer Einrichtung betreut werden.

Anspruch auf **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** haben hilfebedürftige Personen ab 65 Jahren sowie dauerhaft, allein aus medizinischen Gründen voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren. Damit ersetzt die Grundsicherung für ältere Menschen die Hilfe zum Lebensunterhalt sowie für Menschen, die aus medizinischen Gründen auf unabsehbare Dauer weniger als drei Stunden täglich erwerbstätig sein können.



Im Unterschied zur Hilfe zum Lebensunterhalt wird in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gegenüber unterhaltsverpflichteten Kindern bzw. Eltern kein Unterhaltsrückgriff vorgenommen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Jahreseinkommen von Kindern oder Eltern unterhalb von 100.000 € liegt. Ansonsten entfällt der Anspruch auf Grundsicherung; in diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, der zu einem Unterhaltsrückgriff führen kann.

1. Regelsatzleistungen in der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Höhe der Leistungen in der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entspricht der in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die konkrete Höhe der Regelsätze wird von den Ländern auf Basis einer statistischen Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe festgesetzt. Mit einer Öffnungsklausel wird es den Ländern aber ermöglicht, die Höhe des Regelsatzes länderentsprechend den regionalen Gegebenheiten anzupassen. Der Aufbau der Regelsätze hingegen ist festgelegt:

	Anteil am Regelsatz
Alleinstehende/Alleinstehender, Alleinerziehende/Alleinerziehender	100 %
zwei Volljährige	je 90 %
sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft	–
bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	plus je 60 %
ab Vollendung des 14. Lebensjahres	plus je 80 %



2. jeweils bei Bedarf zuzüglich

Mehrbedarfe bei Schwangerschaft ab der 13. Schwangerschaftswoche, Alleinerziehung, Behinderung oder kostenaufwendiger Ernährung

Leistungen für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe; Kosten für einen Umzug können übernommen werden, ebenso eine erforderliche Mietkaution, letztere meist in Darlehensform (dies bedeutet, dass die Kautions nach dem Auszug dem Sozialamt zurückgezahlt werden muss)

Leistungen für einmalige, nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe: Erstausstattungen für Bekleidung und die Wohnung, Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt (was z. B. auch die Anschaffung eines Kinderwagens umfasst), mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Bei freiwillig Versicherten und Weiterversicherten Möglichkeit der Übernahme zu zahlender Beiträge für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung; künftig generell Übernahme der Pflichtbeiträge, wenn bereits vor dem Sozialhilfebezug eine Pflichtversicherung in Kranken- und Pflegeversicherung besteht

Beiträge für eine angemessene Altersvorsorge sowie für ein angemessenes Sterbegeld können übernommen werden

Weitere Hilfen werden Familien geleistet, die in einer bestimmten Lebenssituation, wie z. B. bei Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschaft, Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder besonderen sozialen Schwierigkeiten, Unterstützung benötigen. Diese Hilfen erhalten auch Familien, die für ihren Lebensunterhalt noch selbst sorgen können. Für Menschen, für die gegenwärtig eine Erwerbstätigkeit nicht in Betracht kommt, ist Unterstützung zu finden, die ein eigenverantwortliches Leben außerhalb der Sozialhilfe ermöglichen soll. Die Unterstützung umfasst Hinweise auf Kontakte und zu Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft unter Einschluss des gesellschaftlichen Engagements, soweit erforderlich auch die Vorbereitung von



Kontakten und die Begleitung zu sozialen Diensten. Soweit Leistungsberechtigte zumutbar einer Tätigkeit nachgehen können, umfasst die Unterstützung auch das Angebot einer Tätigkeit.

§ Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII)

→ Sozialamt

i Sozialamt, Wohlfahrts- und Familienverbände, Rentenversicherungsträger, Hotline der Deutschen Rentenversicherung:
08 00/10 00 48 00



Kinderbetreuung

Krippen, Tagesmütter, Kindergärten, Eltern-Kind-Zentren, Horte und Ganztagschulen – die Vielfalt der Angebote ist groß. Ihnen gemeinsam ist der Auftrag zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie nicht zuletzt den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Jedes Kind hat ab dem 3. Geburtstag bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Anfallende **Elternbeiträge** für die Kinderbetreuung sind in der Regel einkommensabhängig gestaffelt. Sie können im Bedarfsfall vom Jugendamt ganz oder teilweise übernommen werden.

Kinderbetreuungskosten können ebenfalls steuerlich Berücksichtigung finden.

- § Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII); Kindertagesstättengesetze der Länder
- für Elternbeiträge: Kinderbetreuungseinrichtung und Jugendamt
- i Jugendamt, Broschüre des BMFSFJ: „Kinder und Jugendhilfe (Achstes Buch Sozialgesetzbuch)“



Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten

Erwerbstätige Alleinerziehende und Paare, bei denen beide Partner erwerbstätig sind, können für ihre Kinder **von der Geburt bis zum 14. Lebensjahr** und für behinderte Kinder zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten, **bis zu maximal 4.000 € pro Jahr und Kind**, wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuerlich geltend machen. Ist die/der Alleinerziehende oder ein Partner krank, behindert oder in Ausbildung und der andere erwerbstätig oder ebenfalls krank, behindert oder in Ausbildung, so bestehen die gleichen Möglichkeiten, allerdings im Rahmen der Sonderausgaben.

Alle anderen Eltern können für ihre **3- bis 6-jährigen Kinder** ebenfalls zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten, bis zu **maximal 4.000 € pro Jahr und Kind**, als Sonderausgaben steuerlich geltend machen.

Des Weiteren besteht für alle Eltern die Möglichkeit der Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten im Rahmen der steuerlichen Berücksichtigung von **haushaltsnahen Dienstleistungen**. Hier werden 20% der Kinderbetreuungskosten, höchstens 600 € als Abzug von der Steuerschuld berücksichtigt, wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen nach § 35a EStG erfüllt sind und die Aufwendungen nicht vorrangig bei einer anderen Vorschrift des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind.



Auch Sach- oder Barleistungen vom Arbeitgeber zum Zwecke der Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern, die freiwillig und zusätzlich zum Arbeitslohn erbracht werden, können unter bestimmten Voraussetzungen steuer- und sozialversicherungsfrei sein.



- § Einkommensteuergesetz (EStG); Lohnsteuer-Richtlinien (LStR)
- Eintragung auf der Steuerkarte oder nachträglich bei der Veranlagung zur Einkommensteuer durch das Finanzamt, Leistungen des Arbeitgebers werden auch beim Arbeitgeber beantragt
- i Finanzamt

Rechtlicher Anspruch auf Arbeitszeitreduzierung

In Unternehmen mit in der Regel **mehr als 15 Beschäftigten** haben alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die länger als 6 Monate beschäftigt sind, grundsätzlich **Anspruch auf Teilzeitarbeit**, sofern dem keine betrieblichen Gründe entgegenstehen. Dieser Anspruch ist nicht befristet.

Auf Rückkehr in Vollzeitarbeit bzw. auf Verlängerung der Arbeitszeit besteht kein gesetzlicher Anspruch. Jedoch hat der Arbeitgeber Teilzeitbeschäftigte, die ihre vertraglich vereinbarte Arbeitszeit verlängern möchten und diesen Wunsch ihm gegenüber angekündigt haben, bevorzugt bei der Besetzung eines entsprechend freien Arbeitsplatzes zu berücksichtigen. Diese Arbeitgeberpflicht kann allerdings aus dringenden betrieblichen Gründen oder wegen entsprechender Arbeitszeitwünsche anderer teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entfallen.

- § Teilzeitbeschäftigungsgesetz (TzBfG)
- Arbeitgeber
- i Infotelefon zu Teilzeit/Altersteilzeit/Minijobs: 0 18 05/61 50 04



Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Pflege und Betreuung ihres erkrankten bzw. pflegebedürftigen Kindes, wenn sie nach ärztlichem Attest ein krankes Kind betreuen müssen und die Betreuung durch eine andere im Haushalt lebende Person nicht möglich oder zumutbar ist.

Gegenüber dem Arbeitgeber besteht dann Anspruch auf:

1. bezahlte Freistellung von der Arbeit nach § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn sie für eine verhältnismäßig nicht unerhebliche Zeit (ca. 5 Arbeitstage nach der Rechtsprechung) mit ärztlichem Attest der Arbeit fernbleiben müssen und arbeitsvertraglich oder tarifvertraglich nichts anderes vereinbart ist; dieser Anspruch kann allerdings durch einen Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

2. unbezahlte Freistellung von der Arbeit nach § 45 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V (SGB V), wenn die Voraussetzungen zur bezahlten Freistellung nicht vorliegen und das Kind jünger als 12 Jahre oder behindert und hilfebedürftig ist und keine andere im Haushalt lebende Person diese Aufgabe übernehmen kann.

Der Freistellungsanspruch besteht nach § 45 Abs. 2 SGB V für:

Elternpaare:	pro Kind und Elternteil 10 Arbeitstage im Kalenderjahr, bei mehreren Kindern maximal 25 Arbeitstage je Elternteil
Alleinerziehende:	pro Kind 20 Arbeitstage im Kalenderjahr, bei mehreren Kindern maximal 50 Arbeitstage



Bei **unbezahlter Freistellung** zahlt die gesetzliche Krankenkasse ihren Versicherten Krankengeld. Ist die Freistellung zur Pflege und Betreuung infolge eines Unfalles des Kindes im Kindergarten, im Hort oder in der Schule sowie auf dem Weg dorthin oder nach Hause erforderlich, wird Krankengeld von der Unfallversicherung gezahlt.

Für Beamtinnen und Beamte gelten entsprechende Regelungen, die beim jeweiligen Dienstherrn erfragt werden können.

- § Bürgerliches Gesetzbuch (BGB); Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V); Sozialgesetzbuch, Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)
- Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber, Krankenkasse, Unfallversicherung
- i Krankenkasse, Arbeitgeber, Kinderärztin/Kinderarzt, Unfallversicherung, Kindertageseinrichtung, Schule

Hilfen für Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer

Frauen und Männer, die ihre Berufsausbildung, Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und in angemessener Zeit danach in einen Beruf zurückkehren wollen, sind **Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer**. Sie sollen die zu ihrer Rückkehr in die Erwerbstätigkeit notwendigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erhalten. Hierzu gehören insbesondere Beratung und Vermittlung sowie die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten.

Die Agentur für Arbeit kann unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslosengeld bei Weiterbildung zahlen.



Fallen **Kinderbetreuungskosten** an, können sie je Kind bis zu einer Höhe von **130 €** monatlich übernommen werden.

§ Sozialgesetzbuch, Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III)

→ Agentur für Arbeit

i Beratung bei der Agentur für Arbeit über Weiterbildungsmöglichkeiten in Voll- oder Teilzeitmaßnahmen und Förderungsvoraussetzungen

BAföG für junge Eltern

Ausbildungsförderung für junge Eltern wird bis zum 8. Semester über die Förderungshöchstdauer hinaus als **Zuschuss** [1] gewährt, wenn sie wegen Schwangerschaft und/oder der Pflege und Erziehung eines bis zu 10 Jahre alten Kindes überschritten wurde.

Eltern können Ausbildungsförderung auch dann erhalten, wenn sie bei Beginn der Ausbildung zwar über 30 Jahre alt sind, aber wegen der Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren gehindert waren, früher mit der Ausbildung zu beginnen.

Müttern und Vätern, die nach früherem BAföG-Bezug zur Rückzahlung ihres BAföG-Darlehens herangezogen werden, wird die monatliche **Rückzahlungsr**ate erlassen, soweit sie in dem jeweiligen Monat über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen, nicht oder nicht mehr als 10 Wochenstunden erwerbstätig sind und ein Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr pflegen und erziehen oder ein behindertes Kind betreuen.

[1] Ein Zuschuss ist eine staatliche Leistung, die nicht zurückgezahlt werden muss.



- § Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln für die Rückzahlung des BAföG-Darlehens
- i Hotline zum BAföG: 08 00/2 23 63 41

Berufsausbildung in Teilzeit

Bei berechtigtem Interesse können Auszubildende eine Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit beantragen. Das berechnete Interesse zur Verkürzung der Arbeitszeit ist gegeben bei

- jungen Menschen, die bereits eine Ausbildung begonnen haben, diese aufgrund von Elternschaft oder Pflegetätigkeit unterbrochen haben und den Wiedereinstieg planen;
- jungen Menschen die noch keine Ausbildung begonnen haben, da sie während oder nach der Schule Eltern wurden oder in Pflege eingebunden waren.

Gemeinsam ist den verschiedenen Varianten der Vertragsgestaltung meistens eine Arbeitszeit zwischen 20 und 30 Wochenstunden und einer Vollzeit-Teilnahme am Berufsschulunterricht. Für die Teilzeitberufsausbildung kann Berufsausbildungsbeihilfe beantragt werden.

- § Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- Ausbilder/Arbeitgeber
- i Berufsinformationszentrum (BIZ), Bundesagentur für Arbeit



Aufstiegsfortbildungsförderung (sog. „Meister-BAföG“)

Fortbildungen zur Vorbereitung auf einen öffentlich-rechtlich geregelten Abschluss oberhalb einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachabschlusses können in Vollzeit- wie in Teilzeitform gefördert werden, wenn

- der angestrebte Abschluss eine abgeschlossene Erstausbildung voraussetzt,
- der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst, eine bestimmte Unterrichtsdichte beinhaltet und nicht länger als 3 (Vollzeit) bzw. 4 Jahre (Teilzeit) dauert.

Die Förderung durch das sog. „Meister-BAföG“ besteht aus:

Bei Vollzeitmaßnahmen:

- dem **Unterhaltsbeitrag** (einkommens- und vermögensabhängig)
- **Alleinstehende:** bis zu **614 €**
(davon 202 € als Zuschuss [1], der Rest als Darlehen [2])
- **Verheiratete:** bis zu **829 €**
(davon 202 € als Zuschuss [1], der Rest als Darlehen [2])
- **Je Kind:** plus **179 €**
(Darlehen [2])



Bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen:

- dem **Maßnahmebeitrag, d. h. den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren** (einkommens- und vermögensunabhängig): bis zu **10.226 €** (davon 30,5% als Zuschuss, der Rest als Darlehen)
- für die Anfertigung eines **Meisterstücks**: bis zur Hälfte der Kosten, höchstens **1.534 €** (Darlehen)

Während der Fortbildung und der folgenden 2 Jahre – insgesamt maximal 6 Jahre – ist das Darlehen zins- und tilgungsfrei, danach in monatlichen Raten von mindestens 128 € innerhalb von 10 Jahren zurückzahlen. Für Existenzgründerinnen und -gründer kann es bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Darlehensteilerlass von 66% geben.

[1] Ein Zuschuss ist eine staatliche Leistung, die nicht zurückgezahlt werden muss.

[2] Ein zinsloses Staatsdarlehen muss i. d. R. voll zurückgezahlt werden. Es werden aber anders als bei Bankdarlehen keine Zinsen erhoben.

§ Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

- Kommunales Amt für Ausbildungsförderung des Kreises oder der kreisfreien Stadt; andere Antragswege in Bremen, Hessen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen
- i Antragsstellen und Kammern, Hotline zum Meister-BAföG: 08 00/6 22 36 34



4.

Sparen, Vorsorgen und Versichern**Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung**

Sowohl in der gesetzlichen Kranken- als auch der sozialen Pflegeversicherung besteht die Möglichkeit der beitragsfreien Familienversicherung. Beitragsfrei familienversichert können sein:

- Kinder, Stiefkinder, Enkel, Pflegekinder, Adoptionspflegekinder
- Ehepartner und eingetragene Lebenspartner

Kinder, Stiefkinder, Enkel, Pflegekinder und Adoptionskinder können zunächst nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei familienversichert sein. Eine Weiterführung der Familienversicherung über das 18. Lebensjahr hinaus ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Voraussetzungen einer Familienversicherung:

Familienangehörige, die

- einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- nicht selbst versichert sind,
- nicht versicherungsfrei oder von der Versicherung befreit sind,
- nicht hauptberuflich selbstständig sind und
- kein über einer bestimmten Grenze liegendes regelmäßiges Gesamteinkommen haben, können in der Familienversicherung mitversichert werden.

Die **Familienversicherung des Ehegatten** oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin ist ausgeschlossen:



- während des Mutterschutzes bzw. der Elternzeit, wenn der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner vor dieser Zeit aufgrund einer Versicherungspflicht selbst Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse oder Pflegeversicherung ist. Dieser bleibt dann selbst Mitglied.
- wenn dieser vor dem Mutterschutz bzw. der Elternzeit nicht gesetzlich krankenversichert oder pflegeversichert ist.

Die **Familienversicherung der Kinder** ist ausgeschlossen, wenn:

- der mit dem Kind verwandte Ehegatte des Mitglieds (Stiefvater/Stiefmutter) nicht Mitglied einer gesetzlichen Kasse ist, er der Hauptverdiener ist und zusätzlich sein regelmäßiges Gesamteinkommen eine bestimmte Grenze überschreitet.

Sind die Eltern bei verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen versichert, so besteht eine Wahlmöglichkeit, bei welchem Elternteil das Kind mitversichert sein soll.

- § Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V); Sozialgesetzbuch, Elftes Buch – Gesetzliche Pflegeversicherung (SGB XI)
- i Krankenkassen, Hotline des BMG zur Krankenversicherung: 0 18 05/99 66 02, Hotline des BMG zur Pflegeversicherung: 0 18 05/99 66 03

Gesetzliche Rentenversicherung

Altersrente

Die Höhe der Altersrente richtet sich vor allem nach der Höhe der durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte. Ohne eigene Beitragszahlung werden u. a. Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten berücksichtigt.



Anrechnung von Kindererziehung

Für Mütter oder Väter der Geburtsjahrgänge ab 1921 in den alten Ländern und ab 1927 in den neuen Ländern wird als Pflichtbeitragszeit in der Rentenversicherung gutgeschrieben:

bei Geburt der Kinder bis zum 31.12.1991	1 Jahr Kindererziehungszeit je Kind
bei Geburt der Kinder ab dem 1.1.1992	3 Jahre Kindererziehungszeit je Kind

Die Eltern können bestimmen, wer von ihnen die Kindererziehungszeit angerechnet bekommt. Die Erklärung gilt grundsätzlich für künftige Monate.

Vor 1921 geborene Mütter in den alten Bundesländern und vor 1927 geborene Mütter ohne eigene Versichertenrente in den neuen Bundesländern erhalten anstelle von Kindererziehungszeiten eine Kindererziehungsleistung.

Berücksichtigungszeiten

Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes wirken sich auch als Berücksichtigungszeiten günstig aus:



- Bei der Berechnung der 35-jährigen Wartezeit für die vorzeitige Altersrente an langjährig Versicherte bzw. für die Rente nach Mindesteinkommen.
- Bei der Bewertung von beitragsfreien Zeiten und der Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Rente wegen Erwerbsminderung während dieser Zeiten.



Kindbezogene Höherbewertung von Beitragszeiten

Im Anschluss an die Kindererziehungszeit bis zum 10. Lebensjahr eines Kindes, im Pflegefall sogar bis zum 18. Lebensjahr des Kindes, werden unterdurchschnittliche Arbeitsentgelte um 50 % bis maximal 100 % des Durchschnittseinkommens erhöht (gilt für Zeiten ab 1992).

Nachteilsausgleich für Mehrfacherziehung

Erziehungspersonen mit mindestens zwei Kindern unter 10 Jahren erhalten für jedes Jahr der Mehrfacherziehung außerhalb der Kindererziehungszeit eine Gutschrift von 0,33 Entgeltpunkten in der Rente, unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Rentensplitting unter Ehegatten

Jüngere Eheleute (beide Partner müssen nach dem 1. Januar 1962 geboren sein) können durch eine übereinstimmende Erklärung bestimmen, dass die in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften partnerschaftlich geteilt werden. Bei Wahl des Rentensplittings ist eine Hinterbliebenenversorgung ausgeschlossen.

Hinterbliebenenrente

Eine Witwe/ein Witwer erhält nach dem Tode des versicherten Ehegatten – wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit (60 Monate) erfüllt hat – eine Witwen-/Witwerrente. Die große Witwen-/Witwerrente wird in Höhe von 55 % der Rente des verstorbenen Versicherten gezahlt, wenn die Witwe/der Witwer das 45. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsgemindert ist oder ein Kind unter 18 Jahren erzieht oder wenn sie/er für ein Kind sorgt, das aufgrund einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Hinzu tritt evtl. ein Zuschlag für Kindererziehung. Dies gilt für Ehepaare, bei denen beide Partner nach dem 1. Januar 1962 geboren wurden und für Paare, deren Ehe nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen wurde. Für ältere Ehepaare, die sich bei ihrer Lebensplanung an den alten Regelungen orientiert haben, bleibt



es bei dem früher der Witwen-/Witwerrente zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungssatz von 60 %. Eine kleine Witwen-/Witwerrente wird kinderlosen, erwerbsfähigen Personen unter 45 Jahren für zwei Jahre in Höhe von 25 % der Rente des verstorbenen Versicherten gezahlt. Eigenes Einkommen wird zu 40 % auf die Hinterbliebenenrente angerechnet, soweit bestimmte Freibeträge überschritten werden.

§ Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI); Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989)

→ Zuständiger Rentenversicherungsträger

i Rentenversicherungsträger, Infotelefon des BMAS zur Rente:
018 05/99 66 01

Staatliche Förderung privater Altersvorsorge („Riester-Rente“)

Der Staat fördert den Aufbau einer zusätzlichen **kapitalgedeckten Altersversorgung**.

Gefördert werden grundsätzlich alle, die Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Alterssicherung der Landwirte sind bzw. zur Gruppe der Besoldungsempfänger gehören.

Gefördert werden Anlageprodukte (private Rentenversicherungen, Bank- oder Fondssparpläne), die von der Zertifizierungsstelle als förderfähig anerkannt sind (sog. Zertifizierung), d. h. die die strengen, vom Staat festgelegten und überwachten Mindestanforderungen erfüllen.

Die Förderung der kapitalgedeckten Altersvorsorge erfolgt durch eine **Zulage** und einen **Sonderausgabenabzugsbetrag**. Die Förderbeträge bauen sich bis zum Jahr 2008 kontinuierlich auf.



Die **Zulage** für das Jahr 2007/2008 beträgt pro zulageberechtigte Person 114/154 € und zusätzlich 138/185 € je berücksichtigungsfähigem Kind. Für Kinder, die ab 2008 geboren werden, erhöht sich die Kinderzulage auf 300 €/Jahr.

Voraussetzung für die Gewährung der ungekürzten Zulage ist allerdings die Erbringung eines **Mindesteigenbeitrags**. Im Jahr 2007 beträgt dieser in der Regel 3% (bzw. 4%) des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens bzw. der entsprechenden Besoldung abzüglich der Zulage; für die ungekürzte Zulage ist aber mindestens ein Sockelbetrag zu zahlen, der 60 €/Jahr beträgt.

Für die Jahre 2007/2008 kann ein **steuerlicher Sonderausgabenabzugsbetrag** bis zu 1.575 €/2.100 € beantragt werden. Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuererklärung automatisch, ob der Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug oder die Zulage für die Berechtigten günstiger ist. Ist der Steuervorteil günstiger, wird die Differenz zur bereits gewährten Zulage im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt.

§ Einkommensteuergesetz (EStG)

→ u. a. Versicherungen, Banken, Investmentfonds

i Versicherungen, Banken, Investmentfonds, Verbraucherberatungsstellen

Basis-Rente („Rürup-Rente“)

Die Basis-Rente ist eine private Altersvorsorge, die u. a. für nicht gesetzlich Rentenversicherte, wie z. B. Selbstständige oder Freiberufler in Betracht kommen kann. Hierbei handelt es sich um ein kapitalgedecktes Anlageprodukt – i. d. R. eine Rentenversicherung –, welches eine monatliche, lebenslange Rente gewährt. Im Gegensatz zur Riesterreente werden bei der Basis-Rente die geleisteten Beiträge ausschließlich im



Rahmen des Sonderausgabenabzugs bei der Einkommensteuererklärung steuermindernd angesetzt. Eine gesonderte Zulagenzahlung erfolgt hingegen nicht. Die Beiträge können monatlich, jährlich oder als Einmalbetrag gezahlt werden. Für die steuerliche Begünstigung der Beiträge muss der Vorsorgevertrag folgende Kriterien erfüllen:

- Die Rentenauszahlung beginnt frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahrs.
- Die Anwartschaften können nicht übertragen, nicht beliehen, nicht kapitalisiert und nicht verkauft werden.
- Der Vorsorgebetrag wird nicht in einem Betrag ausgezahlt.
- Die Ansprüche können zwar nicht vererbt werden, allerdings kann der Vorsorgevertrag durch einen Hinterbliebenenschutz und einen Berufsunfähigkeitsschutz ergänzt werden.

§ Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (AltEinkG n. F.); Einkommensteuergesetz (EStG)

→ Versicherungsunternehmen

i Verbraucherberatungsstellen

Betriebliche Altersversorgung

Betriebliche Altersversorgung ist klassischerweise eine **freiwillige** Leistung des Arbeitgebers zur Altersabsicherung seiner Beschäftigten. Seit Januar 2002 haben Beschäftigte aber grundsätzlich das Recht, selbst einen Teil ihres Lohns oder Gehalts zugunsten einer betrieblichen Altersvorsorge umzuwandeln (Entgeltumwandlung). Der Arbeitgeber muss diesem Wunsch nachkommen. Wie er genau die Altersvorsorge seiner Arbeitnehmer organisiert, ist Vereinbarungssache und wird häufig auf betrieblicher Ebene oder in Tarifverträgen festgelegt. Gibt es



keine Abmachung, so hat jeder Beschäftigte immer einen „Mindestanspruch“ auf Entgeltumwandlung in eine Direktversicherung (eine besondere Form der Lebensversicherung).

Die staatliche Förderung

Der Staat fördert betriebliche Altersversorgung über die Steuer- und Beitragsfreiheit der Aufwendungen. Im Jahr 2007 können grundsätzlich 4.320 € steuerfrei in eine betriebliche Altersversorgung investiert werden (4% der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung 2520 € plus einem Festbetrag von 1.800 €). Die umgewandelten Entgeltbestandteile sind darüber hinaus bis zu einer Höhe von 2.520 € frei von Sozialabgaben. Für Beiträge, die im Wege der Entgeltumwandlung finanziert werden, gilt dies allerdings nur noch bis Ende 2008, danach besteht Sozialversicherungspflicht.

Außerdem ist auch bei der betrieblichen Altersversorgung – wie bei der privaten Altersvorsorge – die Riester-Förderung über Zulagen und zusätzlichen Sonderausgabenabzug möglich.

Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung unterliegen – soweit sie über Steuer- und Beitragsfreiheit gefördert wurden – in der Auszahlungsphase in vollem Umfang der Besteuerung.

§ Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (AltEinkG n. F.); Betriebsrentengesetz (BetrAVG), Einkommensteuergesetz (EStG)

→ Arbeitgeber

i Arbeitgeber, Betriebsrat, Gewerkschaft



Arbeitnehmer-Sparzulage

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber für sie vermögenswirksame Leistungen in eine vom Staat geförderte Anlageform überweist und deren zu versteuerndes Einkommen jährlich 35.800 € bei Ehepaaren und 17.900 € bei Alleinstehenden nicht übersteigt, können eine **Arbeitnehmer-Sparzulage** erhalten. Prämienbegünstigt sind Bausparverträge, Aufwendungen zur Entschuldung von Wohneigentum und Beteiligungen am Produktivkapital (Aktien, Aktienfonds, Mitarbeiterbeteiligungen). Für vermögenswirksame Leistungen bis zu 470 €, die in Bausparverträgen angelegt oder zur Entschuldung von Wohneigentum verwendet werden, beträgt die Sparzulage 9 %. Stattdessen oder zusätzlich gibt es 18 % Sparzulage auf bis zu 400 € vermögenswirksame Leistungen, mit denen Beteiligungen erworben werden. Insgesamt werden also vermögenswirksame Leistungen bis zu 870 € jährlich mit Sparzulage begünstigt. Die maximale Sparzulage beträgt 115 € für westdeutsche und 131 € für ostdeutsche Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer. Die Arbeitnehmer-Sparzulage muss jährlich mit der Einkommensteuererklärung beantragt werden. Das Finanzamt setzt die Sparzulage fest und zahlt sie nach Ablauf der Sperrfrist aus.

§ Fünftes Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG)

→ Bausparkasse

i Bausparkasse, Finanzamt

Bausparförderung

Bausparerinnen und Bausparer, deren zu versteuerndes Einkommen 51.200 € jährlich bei Ehepaaren und 25.600 € bei Alleinstehenden nicht übersteigt, können eine **Wohnungsbauprämie** erhalten. Sie beträgt unabhängig vom Familienstand und der Anzahl der Kinder 8,8% der



§ Rechtsgrundlage

→ Antragsweg

i weitere Informationen

prämienbegünstigten Aufwendungen. Prämienbegünstigt sind Aufwendungen bis jährlich 1.024 € bei Ehepaaren und 512 € bei Alleinstehenden.

§ Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG)

→ Bausparkasse

i Bausparkasse, Finanzamt

Sparerfreibetrag

Zur Freistellung von Kapitalerträgen (Zinsen, Dividenden) steht **Ledigen** ein Sparerfreibetrag in Höhe von 750 € zur Verfügung. **Verheiratete**, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, können den doppelten Betrag, also 1.500 € nutzen. Dieser Freibetrag erhöht sich um die **Werbungskostenpauschale** (für Ledige 51 €/für Verheiratete 102 €). Zur Steuerfreistellung muss vom Anleger beim jeweiligen Kreditinstitut ein Freistellungsauftrag eingereicht werden.

Falls kein Freistellungsauftrag beim jeweiligen Kreditinstitut vorliegt, muss das Kreditinstitut Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abführen. Der Sparerfreibetrag kommt dann im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung zur Anrechnung.

Auch Kinder haben von Geburt an einen eigenen Sparerfreibetrag.

§ Einkommensteuergesetz (EStG)

→ Kreditinstitut, Finanzamt

Soziale Wohnraumförderung

Zusammen mit dem Wohngeld trägt die im Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) geregelte Soziale Wohnraumförderung zur Absicherung des Wohnens bei. Zum einen stellen private Investoren und kommu-



nale Wohnungsunternehmen preiswerte Mietwohnungen für Haushalte mit Zugangsschwierigkeiten zu Wohnungen des Wohnungsmarktes bereit. Gefördert werden Mietwohnungen, für deren Bezug ein Wohnberechtigungsschein erforderlich ist. Zum anderen wird – vor allem für Familien mit Kindern – die Bildung von selbst genutztem Wohneigentum gefördert.

Die Zuständigkeit für die Soziale Wohnraumförderung wurde zwar im Rahmen der Föderalismusreform mit Wirkung vom 1. September 2006 vom Bund auf die Länder übertragen. Diese sind aber mit einer großzügigen finanziellen Kompensation des Bundes in die Lage versetzt worden, diese Aufgaben in alleiniger Verantwortung durchzuführen. Soweit das Wohnraumförderungsgesetz des Bundes nicht durch landesrechtliche Regelungen ersetzt wird, bleibt es weiterhin gültig. Auch bisher schon oblag den Ländern die Ausgestaltung der Sozialen Wohnraumförderung im Einzelnen durch Förderrichtlinien und Förderprogramme.

Art und Umfang der Hilfen sind in den Ländern unterschiedlich. Auf die Förderung besteht **kein Rechtsanspruch**, aber Familien werden bevorzugt. Die Förderung durch Darlehen zu Vorzugsbedingungen (z. B. Zinsermäßigungen oder Tilgungsvergünstigungen) oder Zuschüsse, durch die Übernahme von Bürgschaften oder durch die Bereitstellung verbilligten Baulands erfolgt **einkommensabhängig** und **wohnflächengebunden**.

- § Wohnraumförderungsgesetz (WoFG); ggf. Wohnraumförderungsgesetze der Länder; Förderrichtlinien und -programme der Länder
- ➔ Nach Landesrecht in der Regel bei der Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung
- i Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung, Bausparkasse, Kreditinstitut, Investitionsbank des Landes, Kreditanstalt für Wiederaufbau



Kinder in Ausbildung

5.

Kindergeld und steuerliche Kinderfreibeträge

Der Anspruch auf Kindergeld und steuerliche Kinderfreibeträge besteht:

- für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr
- für Kinder in Ausbildung, die 2007 das 26. oder 27. Lebensjahr vollenden weiterhin bis zum 27. Lebensjahr
- für Kinder in Ausbildung, die 2007 das 25. Lebensjahr vollenden bis zum 26. Lebensjahr
- für Kinder in Ausbildung, die 2007 das 24. Lebensjahr vollenden oder jünger sind bis zum 25. Lebensjahr
- für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr
- Bei Ableistung bestimmter Dienste können Verlängerungstatbestände in Betracht kommen.

Die Leistungen für ein Kind über 18 Jahre entfallen bei eigenem Kindes-einkommen ab 7.680 € im Jahr.

§ Einkommensteuergesetz (EStG)

→ **i** Finanzamt; Familienkasse bei der Agentur für Arbeit oder Familienkasse des öffentlichen Dienstes, Flyer: „Merkblatt Kindergeld“

Steuerliche Berücksichtigung von Schulgeld

Eltern haben die Möglichkeit, 30 % der Schulgeldzahlungen für ein Kind, für das Kindergeld oder Freibeträge für Kinder gewährt werden, als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer abzusetzen. Entgelte für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung gehören



allerdings nicht zum steuerlich berücksichtigungsfähigen Schulgeld.

Eine wichtige Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung des Schulgelds ist, dass die Schule anerkannt ist. Dabei wird an schulrechtliche Begriffe

angeknüpft. Es muss sich bei der Schule um eine nach dem Grundgesetz staatlich genehmigte oder nach Landesrecht erlaubte Ersatzschule bzw. um eine nach Landesrecht anerkannte allgemeinbildende Ergänzungsschule handeln.

§ Einkommensteuergesetz (EStG)

→ **i** Finanzamt

Freibetrag für volljährige Kinder in Ausbildung

Zur Abgeltung eines Sonderbedarfs können Eltern von volljährigen Kindern in Schul- oder Berufsausbildung, wenn diese auswärtig untergebracht sind, einen steuerlichen Freibetrag von bis zu 924 € geltend machen. Voraussetzung ist, dass die Eltern für das Kind Anspruch auf Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge für Kinder haben. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln im Rahmen der Ausbildungsförderung werden auf den Freibetrag angerechnet. Eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes über 1.848 € mindern den Freibetrag.

§ Einkommensteuergesetz (EStG)

→ **i** Eintragung auf der Steuerkarte oder nachträglich bei der Veranlagung zur Einkommensteuer durch das Finanzamt

Berufsausbildungsbeihilfe

Auszubildende (Azubis), die während der Ausbildung nicht bei ihren Eltern wohnen können, weil der Ausbildungsbetrieb vom Elternhaus zu weit entfernt ist, sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) **haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB):**

- Die Höhe der BAB richtet sich während einer Ausbildung nach der Art der Unterbringung, der Höhe der Ausbildungsvergütung des Auszubildenden und dem Jahreseinkommen der Eltern und des Ehegatten bzw. Lebenspartners. Dabei wird ein pauschalierter Bedarf für den Lebensunterhalt des Auszubildenden und für seinen sonstigen Ausbildungsaufwand, z. B. notwendige Fahrkosten und Kosten für Arbeitskleidung, berücksichtigt. BAB wird neben einer betrieblichen Ausbildung auch für eine Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung geleistet.
- Auszubildende, die BAB beziehen und im eigenen Haushalt wohnen, bei denen die BAB aber die Kosten für Unterkunft und Heizung nicht ausreichend berücksichtigt, können seit dem 1. Januar 2007 einen Zuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II erhalten. Der Zuschuss setzt voraus, dass dem Auszubildenden selbst überhaupt Kosten für Unterkunft und Heizung entstehen, und dass diese nach Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht gedeckt sind. Unangemessen hohe Kosten werden nicht – auch nicht für eine Übergangszeit – berücksichtigt.
- Bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen werden Lehrgangskosten, notwendige Fahrtkosten, Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung unabhängig vom Einkommen teilweise pauschaliert übernommen.



Für behinderte Auszubildende gelten die besonderen Regelungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.

- § Sozialgesetzbuch, Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III); Sozialgesetzbuch, Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Agentur für Arbeit
- i Berufsberatung bzw. Ausbildungsmarktpartner der Agentur für Arbeit

Ausbildungsförderung (BAföG)

Ausbildungsförderung wird Auszubildenden gewährt, die bei Beginn der Ausbildung noch nicht 30 Jahre alt sind:

<p>Schülerinnen und Schüler (z. B. beim Besuch weiterführender allgemeinbildender Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 bei notwendiger auswärtiger Unterbringung sowie von Abendschulen, berufsqualifizierenden Berufsschulen, Fach- und Fachoberschulen)</p>	<p>erhalten die Ausbildungsförderung als Zuschuss [1] [1] <i>Ein Zuschuss ist eine staatliche Leistung, die nicht zurückgezahlt werden muss.</i></p>
<p>Studentinnen und Studenten</p>	<p>erhalten die Ausbildungsförderung je zur Hälfte als Zuschuss und als zinsloses Staatsdarlehen [2] [2] <i>Ein zinsloses Staatsdarlehen muss i. d. R. voll zurückgezahlt werden. Es werden aber anders als bei Bankdarlehen keine Zinsen erhoben.</i></p>



Die **Höhe der Bedarfssätze** richtet sich nach der Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung. Der Bedarfssatz für Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen, beträgt einschließlich Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag monatlich **521 €** und bei überdurchschnittlicher Miete 585 €. Die gezahlte Ausbildungsförderung ist **abhängig vom Einkommen** und Vermögen der Auszubildenden sowie vom Einkommen ihrer Ehepartner und Eltern. In Ausnahmefällen wird das Einkommen der Eltern nicht angerechnet. Das Darlehen muss 5 Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer in Mindestraten von monatlich 105 € innerhalb von 20 Jahren zurückgezahlt werden. Die Höhe des Staatsdarlehens ist für Ausbildungsabschnitte, die nach dem 28. 2. 2001 begonnen haben, auf 10.000 € begrenzt. Das Darlehen kann unter bestimmten Voraussetzungen – z. B. wegen besonderer Studienleistungen oder aus sozialen Gründen – teilweise erlassen werden. Als Hilfe zum Studienabschluss oder bei einer verlängerten Ausbildungszeit nach einem Fachrichtungswechsel bzw. einer Wiederaufnahme des Studiums wird die Ausbildungsförderung als verzinsliches Bankdarlehen geleistet.

Neben der Ausbildungsförderung nach dem BAföG kommt auch ein **Bildungskredit** nach dem Bildungskreditprogramm des Bundes in Betracht. Durch das Bildungskreditprogramm wird ein zeitlich befristeter, zinsgünstiger Kredit zur Unterstützung von Studierenden sowie Schülerinnen und Schülern in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen angeboten, der neben oder zusätzlich zu Leistungen nach dem BAföG als weitere Möglichkeit der Ausbildungsfinanzierung zur Verfügung steht. Der Bildungskredit dient bei nicht nach dem BAföG geförderten Auszubildenden der Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung, bei BAföG-geförderten Auszubildenden der Finanzierung von außergewöhnlichem, nicht durch das BAföG erfasstem Aufwand, wie z. B. besonderen Studienmaterialien, Exkursionen oder Schulgebühren. Einkommen und Vermögen der/des Auszubildenden oder ihrer/seiner Eltern spielen keine Rolle.



Weiterhin können Studierende auch Stipendien der privaten, staatlichen und supranationalen Stiftungen und Organisationen nutzen.

§ Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

→ Amt für Ausbildungsförderung

i Amt für Ausbildungsförderung, Studentenwerk,
Hotline zum BAföG: 08 00/2 23 63 41

Freiwilliges Soziales Jahr/Freiwilliges Ökologisches Jahr/ Freiwillige Dienste

Im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) haben Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 27 Jahren die Gelegenheit, neue Eindrücke und Lernerfahrungen zu sammeln, unterschiedliche Lebens- und Arbeitswelten kennenzulernen und andere Sprachen und Kulturen zu erfahren.

Klassische Einsatzstellen für das FSJ sind z. B. Altenheime, Einrichtungen für behinderte Menschen, Krankenhäuser oder Kindertagesstätten. Möglich sind auch Einsatzstellen im kulturellen Bereich, in der Sport-Jugendarbeit sowie in der Denkmalpflege.

Im FÖJ packen die Freiwilligen in Naturschutzparks, bei ökologischen Stationen oder im Umweltverband an. Ein FSJ oder FÖJ kann in Deutschland oder im Ausland absolviert werden, von deutschen und ausländischen Jugendlichen.

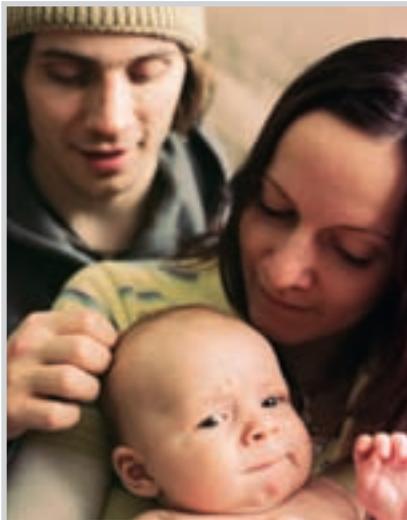
Während des FSJ, FÖJ des Europäischen Freiwilligendienstes oder eines anderen Dienstes nach § 14b Zivildienstgesetz bleibt der Anspruch auf Kindergeld bzw. steuerliche Freibeträge für Kinder bis zum 25. Lebensjahr bestehen.



- § Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres (SozDiG);
Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres
(FÖJFG); Zivildienstgesetz (ZDG); Einkommensteuergesetz (EStG)
- **i** Anlaufstellen in den Bundesländern, Adressen siehe Broschüre des
BMFSFJ: „Für mich und für andere – Freiwilliges Soziales Jahr/
Freiwilliges Ökologisches Jahr (FSJ/FÖJ)“

Kindergeld und steuerliche Freibeträge für Eltern von jungen Eltern

Die Eltern von jungen Eltern in Ausbildung erhalten für diese weiterhin Kindergeld bzw. die Freibeträge für Kinder. Bei auswärtiger Unterbringung erhalten sie den gesonderten Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs für Kinder in Ausbildung, wenn die jungen Eltern unter 25 Jahre alt sind. Weitere Voraussetzung ist, dass das Kind nicht selbst Einkünfte über 7.680 € hat.



**6.****Alleinerziehende****Unterhaltsvorschuss**

Alleinerziehende, die vom anderen Elternteil keinen oder einen zu geringen Unterhalt für ihre Kinder bekommen, können Unterhaltsvorschuss erhalten (auch bei ungeklärter Vaterschaft). Ein gerichtliches Unterhaltsurteil ist nicht nötig. Unterhaltsvorschuss gibt es längstens für **72 Monate** und längstens bis zur Vollendung des **12. Lebensjahres** des Kindes. Der Unterhaltsvorschuss beträgt ab dem 1. 7. 2007:

Alter des Kindes	Unterhaltsvorschuss in den neuen Ländern	Unterhaltsvorschuss in den alten Ländern
Bis 6 Jahre	109 € monatlich	125 € monatlich
6–12 Jahre	149 € monatlich	168 € monatlich

§ Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG); Regelbetrag-Verordnung (RegelBetrV)

→ Jugendamt

i Jugendamt, Sozialamt, Broschüren des BMFSFJ: „Der Unterhaltsvorschuss“, „Die Beistandschaft“

Elterngeld für Alleinerziehende

Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, erhalten die vollen 14 Monate Elterngeld. Dabei wird daran angeknüpft, dass das Kind allein bei dem einen Elternteil in der Wohnung lebt, dem die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder der eine



§ Rechtsgrundlage

→ Antragsweg

i weitere Informationen

einstweilige Anordnung erwirkt hat, mit der ihm zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht vorläufig zur alleinigen Ausübung übertragen worden ist.

Erziehungsgeld für Alleinerziehende

Alleinerziehende können in besonderen Härtefällen auch bei einer Vollzeiterwerbstätigkeit Erziehungsgeld erhalten.

Kindergeld für Alleinerziehende

Das Kindergeld wird an die Alleinerziehenden ausgezahlt. Der barunterhaltspflichtige Elternteil hat am Kindergeld – soweit er ausreichend Unterhalt leistet – dadurch Anteil, dass er seine Unterhaltszahlungen um das halbe Kindergeld kürzen kann.

Steuerliche Freibeträge für Kinder von Alleinerziehenden

Steuerliche Freibeträge für Kinder werden alternativ zum Kindergeld berücksichtigt. Die Freibeträge basieren auf dem sächlichen Existenzminimum für Kinder (Kinderfreibetrag) und dem zu berücksichtigenden Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.

Der volle Kinderfreibetrag **zur Berücksichtigung des sächlichen Existenzminimums** für ein Kind beträgt **3.648 €** im Jahr (je Elternteil 1.824 €).

Der **volle Kinderfreibetrag** steht einem alleinerziehenden Elternteil zu, wenn ein Elternteil verstorben oder beschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Beschränkt einkommensteuerpflichtig sind z. B. Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland haben.



Ist der nicht betreuende Elternteil unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, kann dem betreuenden Elternteil der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils in Höhe von 1.824 € übertragen werden, wenn dieser seiner Unterhaltspflicht im Wesentlichen (d. h. zu weniger als 75 %) nicht nachkommt. Die Übertragung des halben Kinderfreibetrages auf den betreuenden Elternteil zieht die

Übertragung des halben Freibetrages für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes nach sich.

Der volle Freibetrag für den **Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf** eines Kindes beträgt jährlich **2.160 €** (je Elternteil 1.080 €). Alleinerziehende können unabhängig von der Übertragung des Kinderfreibetrages zur Sicherung des sächlichen Existenzminimums den vollen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2.160 € beanspruchen, wenn das minderjährige Kind bei dem anderen Elternteil nicht gemeldet ist.

§ Einkommensteuergesetz (EStG)

→ **i** Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer durch das Finanzamt

Steuerlicher Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende, die alleinstehend sind und zu deren Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen Kindergeld bzw. ein Freibetrag für Kinder zusteht, erhalten einen steuerlichen Entlastungsbetrag in

§ Rechtsgrundlage

→ Antragsweg

i weitere Informationen

Höhe von **1.308 €** jährlich. Der Entlastungsbetrag wird bei der Lohnsteuer berücksichtigt (Steuerklasse II).

§ Einkommensteuergesetz (EStG)

→ Berücksichtigung auf der Steuerkarte (Steuerklasse II) durch die Gemeinde bzw. das Finanzamt oder nachträglich bei der Veranlagung zur Einkommensteuer durch das Finanzamt

Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten bei Alleinerziehenden

Erwerbstätige Alleinerziehende können für ihre Kinder von der Geburt bis zum 14. Lebensjahr und für behinderte Kinder **zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten, bis zu maximal 4.000 € pro Jahr und Kind**, wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuerlich geltend machen. Ist die/der Alleinerziehende krank, behindert oder in Ausbildung, so bestehen die gleichen Möglichkeiten, allerdings im Rahmen der Sonderausgaben. Liegen die vorstehenden Voraussetzungen nicht vor, können Alleinerziehende für ihre **3- bis 6-jährigen Kinder** zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten, bis zu **maximal 4.000 € pro Jahr und Kind**, als Sonderausgaben steuerlich geltend machen.

Ebenso können Alleinerziehende 20% der Kinderbetreuungskosten, höchstens 600 €, als Abzug von der Steuerschuld im Rahmen der steuerlichen Berücksichtigung von haushaltsnahen Dienstleistungen geltend machen, wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen nach § 35a EStG erfüllt und die Aufwendungen nicht vorrangig bei einer anderen Vorschrift des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind.



- § Einkommensteuergesetz (EStG)
- Eintragung auf der Steuerkarte oder nachträglich bei der Veranlagung zur Einkommensteuer durch das Finanzamt

Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder

Wenn Mütter oder Väter allein für ein Kind sorgen, das noch nicht 6 Jahre alt ist, besteht die Möglichkeit, dass sie gemeinsam mit ihrem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes bedürfen.

- § Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Jugendamt
- i Broschüre des BMFSFJ: „Kinder- und Jugendhilfe (Achstes Buch Sozialgesetzbuch)“

Hinterbliebenenrente

In der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Witwen/Witwer und ihre Kinder Hinterbliebenenrente, wenn der verstorbene Elternteil rentenversichert war und die allgemeine Wartezeit erfüllt hatte.

- § Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)
- i Rentenversicherung



Mehrbedarf für Alleinerziehende bei ALG II- und Sozialhilfe-Bezug

Personen, die Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe beziehen und mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, erhalten in Abhängigkeit vom Alter und der Anzahl der Kinder einen **Mehrbedarf**. Bei einem Kind unter 7 Jahren oder bei 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren ist ein Mehrbedarf in Höhe von 36% der maßgebenden Regelsatzleistung bzw. des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen. In anderen Fällen gibt es pro minderjährigem Kind 12%, höchstens aber 60% der maßgebenden Regelsatzleistung/des maßgebenden Regelsatzes.

- § Sozialgesetzbuch, Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II); Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII)

Meister-BAföG für Alleinerziehende

Alleinerziehende können bei der Aufstiegsfortbildungsförderung (sog. „Meister-BAföG“) Kinderbetreuungskosten bis zu **113 €** als Zuschuss erhalten.

- § Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (AFBG)
i Hotline zum Meister-BAföG: 08 00/6 22 36 34



**7.****Behinderte oder pflegebedürftige Angehörige****Schwerbehindertenausweis**

Menschen mit Schwerbehinderung erhalten einen Ausweis entsprechend dem Grad der Behinderung. Als schwerbehindert gelten Menschen mit einem Grad der Behinderung ab 50. Der Schwerbehindertenausweis erleichtert den Nachweis der Schwerbehinderung, des Grades der Behinderung und weiterer gesundheitlicher Merkmale, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen und Nachteilsausgleichen sind. Nachteilsausgleiche sind z. B.

- der besondere Kündigungsschutz, nach dem die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten oder ihm gleichgestellten Menschen durch den Arbeitgeber der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes bedarf,
- technische und finanzielle Hilfe zur Sicherung des Arbeitsplatzes,
- Zusatzurlaub,
- der steuerfreie Pauschbetrag sowie
- beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr.

§ Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)

→ Versorgungsamt

i Behinderten- und Wohlfahrtsverbände, Infotelefon für Menschen mit Behinderungen: 0 18 05/99 66-04



Kindergeld und steuerliche Freibeträge für Kinder mit Behinderung

Für erwachsene Kinder, deren Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres (in Ausnahmefällen vor Vollendung des 27. Lebensjahres) eingetreten ist und die nicht selbst über die notwendigen Mittel für ihren Lebensunterhalt verfügen, erhalten die Eltern Kindergeld bzw. die steuerlichen Freibeträge für Kinder.

§ Einkommensteuergesetz (EStG); Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
→ Familienkasse

Steuerlicher Behinderten-Pauschbetrag

Den Behinderten-Pauschbetrag können Menschen mit Behinderung bei der Einkommensteuer ohne Einzelnachweis geltend machen. Seine Höhe ist nach dem Grad der Behinderung gestaffelt. Höhere Aufwendungen müssen nachgewiesen werden. Eltern behinderter Kinder, denen für diese Kinder Kindergeld oder Freibeträge für Kinder zustehen, können den jeweiligen Behinderten-Pauschbetrag auf sich übertragen lassen, wenn das Kind ihn nicht in Anspruch nimmt.

§ Einkommensteuergesetz (EStG)
→ im Rahmen der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt

Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen zur Teilhabe um eine drohende Behinderung abzuwenden, diese zu beseitigen oder zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Darüber hinaus



sollen diese Leistungen die Teilhabe am Arbeitsleben sichern und die persönliche Entwicklung ganzheitlich fördern, damit eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht oder erleichtert wird. Entsprechend dieser Zielstellung erhalten Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen.

Einige Beispiele für diese Hilfe sind:

- medizinische ärztliche und nichtärztliche Leistungen, darunter Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder
- Hilfen zu einer angemessenen Schul- und Berufsausbildung bzw. Umschulung
- Hilfen zur Erhaltung und Erlangung eines Arbeitsplatzes, einschließlich der Leistungen zur Beratung und Vermittlung, Trainingsmaßnahmen und Mobilitätshilfen
- Hilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben oder heilpädagogische Leistungen

§ Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)

➔ Krankenkasse, Agentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung, Integrationsamt, Sozialamt, Jugendamt

i Gemeinsame Servicestellen der Rehabilitationsträger, Integrationsfachdienste, Krankenkasse, Sozialamt, Rentenversicherungsanstalt, Jugendamt, Sozialstation, Behindertenverbände, Wohlfahrtsverbände, Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service des BMG: Schreibtelefon 0 18 05/99 66 07 und Fax 0 18 05/22 11 28, Infotelefon des BMG: 0 18 05/99 66 04 Infotelefon des BMAS: 0 18 05/67 67 15



Rechtsanspruch auf Arbeitszeitreduzierung und Freistellung von Mehrarbeit

Schwerbehinderte Menschen haben einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist und wenn damit für den Arbeitgeber keine unzumutbaren Aufwendungen verbunden sind oder berufsgenossenschaftliche Arbeitsschutzvorschriften oder beamtenrechtliche Vorschriften dem entgegenstehen. Um schwerbehinderte Menschen nicht gegen ihren Willen zusätzlich zu belasten, sind sie auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen.

§ Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX); Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)

→ Arbeitgeber

i Arbeitgeber, Personalvertretung

Hilfen durch Familienentlastende Dienste („FED“)

FED bieten Familien mit behinderten Angehörigen Entlastungsangebote, um die Gesundheit der **Familienmitglieder** sowie die Betreuungs- und Pflegebereitschaft zu erhalten und ihnen die Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu ermöglichen. Zu den Angeboten gehören stundenweise, tageweise oder mehrtägige Betreuungs- und Pflegehilfen innerhalb und außerhalb der Familie, sozialpädagogische Beratung und Begleitung der Familie sowie die Vermittlung von Hilfen.



§ Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)

→ Versorgungsamt

i Behinderten- und Wohlfahrtsverbände, Sozialamt, Sozialstationen

Leistungen der Pflegeversicherung

In der Sozialen Pflegeversicherung, in deren Schutz kraft Gesetzes alle gesetzlich Krankenversicherten einbezogen sind, werden die Sach- und Geldleistungen für die **häusliche Pflege** nach der Schwere der Pflegebedürftigkeit, wie sie in den Pflegestufen zum Ausdruck kommt, gestaffelt. Sachleistungen und Pflegegeld können auch kombiniert in Anspruch genommen werden.

Die **Sachleistungen zur Pflege** umfassen Pflegeeinsätze bis zu folgenden Gesamtwerten:

in Pflegestufe I für erheblich Pflegebedürftige	bis zu 384 € monatlich
in Pflegestufe II für Schwerpflegebedürftige	bis zu 921 € monatlich
in Pflegestufe III für Schwerstpflegebedürftige	bis zu 1.432 € monatlich
in besonderen Härtefällen	bis zu 1.918 € monatlich



Das **Pflegegeld**, das anstelle der Sachleistungen gezahlt werden kann, beträgt:

in Pflegestufe I für erheblich Pflegebedürftige	bis zu 205 € monatlich
in Pflegestufe II für Schwerpflegebedürftige	bis zu 410 € monatlich
in Pflegestufe III für Schwerstpflegebedürftige	bis zu 665 € monatlich

In der **privaten Pflege-Pflichtversicherung**, die privat Krankenversicherte abschließen müssen, tritt an die Stelle der Sachleistung eine **Kostenerstattung**, die der Höhe nach den Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung entspricht.

Häusliche Pflegekräfte sind in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen, wenn die Pflegetätigkeit nicht erwerbsmäßig und mindestens 14 Stunden wöchentlich erbracht wird. Zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen, die wegen der Pflege nicht mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sind und einen Pflegebedürftigen in seinem häuslichen Bereich nicht erwerbsmäßig regelmäßig mindestens 14 Stunden pro Woche pflegen, zahlt die Pflegeversicherung Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Bei **stationärer Pflege** zahlen die Pflegekassen für die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung im Heim nach Pflegestufen gestaffelte monatliche Pauschalbeträge:



in Pflegestufe I für erheblich Pflegebedürftige	bis zu 1.023 € monatlich
in Pflegestufe II für Schwerpflegebedürftige	bis zu 1.279 € monatlich
in Pflegestufe III für Schwerstpflegebedürftige	bis zu 1.432 € monatlich
in besonderen Härtefällen	bis zu 1.688 € monatlich

- § Sozialgesetzbuch, Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)
 → Pflegekasse, Sozialamt
 i Pflegekasse, Sozialamt, Sozialstation, Wohlfahrtsverbände,
 Infotelefon zur Pflegeversicherung: 0 18 05/99 66 03

Steuerliche Regelungen bei pflegebedürftigen Angehörigen

Pflegende von Pflegebedürftigen können einen Pauschbetrag von **924 €** jährlich bei der Einkommensteuer geltend machen, wenn sie für ihre Pflegeleistung keine Vergütung erhalten.

- § Einkommensteuergesetz (EStG)
 → i Eintragung auf der Steuerkarte durch das Finanzamt oder nachträglich bei der Veranlagung zur Einkommensteuer

Sozialhilfe für Pflegebedürftige

Da die Pflegeversicherung nur eine Grundabsicherung leisten kann, kommt die Sozialhilfe bei Pflegebedürftigen für die verbleibenden notwendigen Pflegekosten sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich auf. Dies setzt voraus, dass die von der Pflegeversicherung nicht



abgedeckten Kosten nicht zumutbar in vollem Umfang aus Einkommen oder Vermögen der pflegebedürftigen Person bezahlt werden können und auch keine unterhaltspflichtigen und zugleich leistungsfähigen Angehörigen, wie Ehepartner oder leibliche Kinder, dafür ganz oder teilweise aufkommen müssen.

Bei Bewohnerinnen und Bewohnern in einem Pflegeheim übernimmt die Sozialhilfe auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten des Pflegeheimes, für die die Pflegeversicherung keine Leistungen erbringt. Hinzu kommt ein monatlicher Barbetrag für Kleinigkeiten des Alltags, die nicht vom Pflegeheim abgedeckt werden.

- § Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII); Sozialgesetzbuch, Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)
→ Sozialamt des Wohnortes

Soziale Dienste für ältere Menschen

Sozialstationen leisten Krankenpflege, Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege. Die Kosten für häusliche Krankenpflege oder für häusliche Pflege werden unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflegekasse, der Krankenkasse oder dem Sozialamt übernommen. In der Regel erbringen oder vermitteln Sozialstationen noch weitere Hilfen. Auch **private Pflegedienste** bieten häusliche Pflege an.

Mobile Therapie umfasst Dienste, die unter ärztlicher Verantwortung von Fachkräften zu Hause durchgeführt werden, wie Bewegungstherapie, Massage, medizinische Bäder.



Weitere Dienste, wie z. B. Mahlzeitendienste, Fahr- und Begleitdienste, Reinigungsdienste, Reparaturdienste, Wäschedienste werden zum Teil von privaten Anbietern oder über Gemeinden oder Wohlfahrts- und Behindertenverbände angeboten.

- § Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V); Sozialgesetzbuch, Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI); Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII)
- i Gesundheitsamt, Sozialamt, Sozialstationen, Wohlfahrtsverbände, Behindertenverbände

Haushaltshilfe

Mütter und Väter, die gesetzlich krankenversichert sind, erhalten eine Haushaltshilfe, wenn ihnen insbesondere wegen einer Krankenhausbehandlung oder einer medizinischen Vorsorge- oder Rehabilitationsleistung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Voraussetzung ist, dass im Haushalt ein Kind lebt, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert oder auf Hilfe angewiesen ist. Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen, werden den Versicherten die Kosten für eine selbst beschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe erstattet (dies gilt nicht für Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad).

Wenn ein Elternteil aus gesundheitlichen Gründen ausfällt, kann das Jugendamt eine Haushaltshilfe stellen oder andere vorübergehende Hilfen zur Versorgung und Betreuung von Kindern leisten. Hilfen zur Weiterführung des Haushalts bieten auch die Sozialen Dienste an (u. a. Sozialstationen, Haus- und Familienpflege, Nachbarschaftshilfekreise).



- § Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII); Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V); Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989)
- Krankenkasse, Jugendamt
- i Jugendamt, Krankenkasse, Wohlfahrtsverbände





8.

Schutz vor Gewalt

Schutz von Kindern und Jugendlichen

In Deutschland haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Treten Formen der Gewaltanwendung in einer Familie auf, ist ein unbedingter Schutz sowie professionelle Hilfe für alle Beteiligten notwendig. Eltern können sich individuell von Fachkräften einer Kinderschutzeinrichtung, bei Erziehungsberatungsstellen oder beim Jugendamt beraten lassen. Auch eine Unterstützung und Beratung durch das anonyme und gebührenfreie Elterntelefon (Rufnummer: 08 00/1 11 05 50) des Vereins „Nummer gegen Kummer“ ist möglich. Im Internet finden Eltern, Kinder und Jugendliche unter **www.bke-elternberatung.de** und **www.bke-jugendberatung.de** eine Beratung durch erfahrene Fachkräfte in Form von Einzelberatung, Einzelchat, Forum und terminierten Gruppenchats.

Kinder, vor allem Säuglinge und Kleinkinder, sind insbesondere auf die Aufmerksamkeit der Umgebung angewiesen. So können sich auch Verwandte, Nachbarn, Ärzte und Erzieher bei vorliegendem Verdacht auf Verwahrlosung oder Misshandlung an das Jugendamt oder die regionalen Erziehungsberatungsstellen und Wohlfahrtsverbände wenden, um Hilfe zu vermitteln. Ältere Kinder und Jugendliche können sich neben diesen regionalen Hilfeleistern auch an das Kinder- und Jugendtelefon des Vereins „Nummer gegen Kummer“ (Rufnummer: 08 00/111 03 33) wenden und dort anonym und gebührenfrei Beratung und Unterstützung erhalten.

Bei sexueller Gewalt und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen geben die Broschüren „Mutig fragen – besonnen handeln“ und „Mehr Mut zum Reden – von misshandelten Frauen und ihren Kindern“ Infor-



mationen und Hilfestellung für Eltern und Angehörige zum Umgang mit dieser Problematik. Außerdem können Sie weitere Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen auf der Website **www.hinsehen-handeln-helfen.de** finden. Diese Homepage enthält auch eine einfach zu bedienende Datenbank, in der für das gesamte Bundesgebiet die jeweils nächsten regionalen Beratungsstellen aufgeführt sind. Um Kinder vor Gewalt in den Medien und anderen falschen Eindrücken zu schützen, sollten Kinder mit elterlicher Unterstützung an die große Auswahl an Fernsehprogrammen und Internetinhalten herangeführt werden. Eltern in ihrer Medienkompetenz zu stärken ist das Ziel der Kampagne „Schau hin“. Auf der Internetseite **www.schau-hin.info** sowie in der Druckausgabe „Schau hin“ finden Eltern Tipps und Beratungsangebote für den richtigen Umgang mit den Medien und können mit dieser Hilfe eine richtige Auswahl für ihre Kinder treffen. Zum Umgang mit dem Internet informiert auch die Broschüre des BMFSFJ „Der richtige Dreh im www“.

§ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB); Sozialgesetzbuch,
Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Schutz von Frauen

Durch Gewaltdelikte im häuslichen Bereich sind Frauen am stärksten bedroht. Im Ernstfall sollte immer die Polizei gerufen werden (Rufnummer: 110). Der Täter kann dann durch die Polizei aus der Wohnung entfernt werden. Um eine längerfristige Trennung von Täter und Opfer zu gewährleisten, kann nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) bei Gericht eine Wohnungsüberlassung an die betroffene Person beantragt werden. Auch durch eine „Schutzanordnung“ kann dem Gewalttäter der Kontakt zur geschädigten Person untersagt werden. Wenn Kinder Gewalt erleben, kann das Familiengericht nach den Vorschriften des



Kindschafts- und Vormundschaftsrechts Maßnahmen zum Schutz der Kinder treffen. Es kann z. B. ein Kontaktverbot anordnen. Zudem können Sie bei Gericht beantragen, dass Sie das vorläufige Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Sorgerecht für Ihre Kinder erhalten. Weitere Informationen für Opfer gibt die Broschüre des BMFSFJ und BMJ „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“.



Betroffenen Frauen stehen auch Frauenberatungsstellen und -notrufe sowie besondere Hilfsangebote wie Frauenhäuser, Mädchenhäuser und Zufluchtwohnungen zur Verfügung. Daneben besteht ein vielfältiges Angebot an speziellen Orten der Begegnung. Im Internet befindet sich auf der Seite **www.frauenberatungsstellen.de** eine Datenbank regionaler Beratungsstellen.

Die Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts ist im Grundgesetz festgelegt und wird durch das „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)“ gefördert. Tritt eine Diskriminierung zum Beispiel am Arbeitsplatz auf, können betroffene Frauen sich vor Ort in speziellen Beratungs- und Informationsbüros Hilfe holen. Adressen und Telefonnummern sind im Telefonbuch unter „Frauenbüro“, „Gleichstellungsstelle“ oder „Regionalstelle Frau und Beruf“ zu finden.

Das AGG schützt ebenfalls vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Wenn sich jemand wegen einer sexuellen Belästigung durch Vorgesetzte, Kollegen oder Dritte bei den zuständigen Stellen im Betrieb beschwert, dann ist der jeweilige Arbeitgeber gesetzlich dazu verpflichtet, dies zu prüfen und muss die zur Abwehr der Belästigung erforderlichen Maßnahmen treffen. Weitere Ansprechpartner sind der Betriebsrat, die Gewerkschaft, Gleichstellungsbeauftragte (des Unternehmens, der Gemeinde) oder das regionale Frauenbüro.



§ Gewaltschutzgesetz (GewSchG); Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG); Opferschutzgesetz

Schutz von älteren und pflegebedürftigen Menschen

Auch Ältere und Pflegebedürftige, ob im Heim oder zu Hause, sind vor Gewalt nicht sicher.

In akuten Notfällen sollte man sich immer an die Polizei (Rufnummer: 110) wenden, die kann vorerst schlimmste Folgen abwenden und weitere Hilfen einleiten.

In den Bundesländern finden Betroffene, unterschiedlich stark ausgebaut, regionale Hilfsangebote. Dies können telefonische Beratungs- und Hilfsdienste, Pflegenottelefone, Seniorentelefone, Beschwerdestellen oder Krisentelefone sein. Auch Hausärzte und Pflegekräfte oder die Heimaufsicht sind Ansprechpartner.

Unterstützung erhalten die älteren Menschen auch bei den verschiedenen Wohlfahrtsverbänden.





9.

Beratung und Unterstützung**Hilfen in akuten Notsituationen**

Frauenhäuser, Kinderschutzzentren, Bereitschaftspflegestellen, Aufnahme- oder Wohnheime sowie die Jugendämter gewähren vorübergehend Unterkunft und Unterstützung. **Telefone** von Notruf- und Beratungsstellen stehen zum Teil Tag und Nacht bereit. Die **Polizei** greift in Krisensituationen ein und unterstützt die Betroffenen. Die **Telefonseelsorge** der evangelischen und katholischen Kirche ist unter **08 00/111 0111** und **08 00/111 0222** bundesweit gebührenfrei rund um die Uhr für ein anonymes und vertrauliches Gespräch zu erreichen. Das Kinder- und Jugendtelefon ist unter **08 00/111 0333** und das Elterntelefon unter **08 00/111 0 50** bundesweit gebührenfrei zu erreichen (montags und mittwochs von 9 bis 11 Uhr und dienstags und donnerstags von 17 bis 19 Uhr). Im Internet finden Eltern, Kinder und Jugendliche unter **www.bke-elternberatung.de** und **www.bke-jugendberatung.de** eine Unterstützung durch erfahrene Fachkräfte in Form von Einzelberatung, Einzelchat, Forum und terminierten Gruppenchats.

Erziehungsberatung für Kinder, Jugendliche und Eltern

Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen (Psychologie, Medizin, Sozialarbeit) informieren und beraten in Beratungsstellen kommunaler oder freier Träger bei Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsstörungen sowie bei familiären Beziehungsschwierigkeiten. Auch das Jugendamt kann weiterhelfen. Daneben gibt es noch die Möglichkeit der virtuellen Beratung von Jugendlichen und Eltern in einer von zwei Beratungsstellen der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke).



Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Ratsuchenden wird bei Problemen mit sich selbst, in der Partnerschaft, in der Familie oder mit ihrer Umwelt geholfen. **Anlaufstellen** sind Erziehungs-, Ehe- und Familienberatungsstellen und frei praktizierende Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten bzw. Psychologinnen/Psychologen. Letztere verlangen für ihre Tätigkeit ein Honorar. Die anderen Beratungsstellen sind meist in Trägerschaft von Kirchen, Wohlfahrtsverbänden (z. B. Caritasverband, Diakonisches Werk oder Deutsches Rotes Kreuz) oder öffentlichen Trägern (z. B. Jugendamt). Die Inanspruchnahme der Beratung ist kostenlos. Sie geben auch Hinweise zur Inanspruchnahme möglicher staatlicher Geldleistungen und sonstiger Hilfen, und falls erforderlich, vermitteln sie auch in andere Beratungssysteme (Bsp.: Erziehungsberatung, Sucht- oder Schuldnerberatung, Beratung bei Trennung und Scheidung).

- § Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- i Jugendämter, Kirche, Wohlfahrtsverbände vor Ort, Beratungsführer der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e. V. (DAJEB), Beratungsstellen der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke)

Mutter-Kind-Kuren

Mütter oder Väter, die durch vielfältige Anforderungen und Aufgaben Befindlichkeitsstörungen oder Krankheitssymptome entwickeln, die den familiären Alltag belasten, können in Einrichtungen des Müttergenesungswerkes und gleichartigen Einrichtungen ihre Gesundheit wieder herstellen. Rund 1300 bundesweite Beratungsstellen des Müttergenesungswerkes informieren, unterstützen und helfen vor Ort und nach einer Kur.



- § Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V); Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989)
- Vermittlungs- und Beratungsstelle des Müttergenesungswerks, ärztliches Attest, Krankenkasse
- i Müttergenesungswerk (www.muettergenesungswerk.de), Krankenkasse, Hausarzt

Personensorge und Umgangsrecht

Mütter und Väter, die allein für ein Kind sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Kinder, Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts.

- § Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Jugendamt
- i Jugendamt, Broschüren des BMFSFJ: „Die Beistandschaft“, „Kinder- und Jugendhilfe (Achstes Buch Sozialgesetzbuch)“

Gesundheitsberatung

Bei allen individuellen Fragen der Gesundheit sind Ärztin und Arzt erste Ansprechpartner. Bei Drogen- und anderen Suchtproblemen sowie bei Aids bieten Beratungsstellen den Betroffenen, ihren Angehörigen und dem sozialen Umfeld Beratung und Betreuung, Aufklärung und Information. Auch das Gesundheitsamt kann weiterhelfen.



Altersvorsorge macht Schule

Einen umfassenden Überblick über das Thema Altersvorsorge bietet der von der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Rentenversicherungsträgern, dem Deutschen Volkshochschulverband und der Verbraucherzentrale Bundesverband ins Leben gerufene Volkshochschulkurs „Altersvorsorge macht Schule“. Alle drei Säulen der Alterssicherung werden behandelt, verschiedene Produktkategorien und ihre jeweiligen Vor- und Nachteile werden dargestellt – unabhängig davon, ob staatlich gefördert oder nicht. Auch Verbraucherschutzaspekte kommen nicht zu kurz. Die Referenten (Fachleute der Deutschen Rentenversicherung) informieren produkt- und anbieterunabhängig. Eines kann und will der Kurs jedoch nicht leisten: Die individuelle Beratung einzelner Teilnehmer. Stattdessen werden die Teilnehmer in die Lage versetzt, ihren individuellen Finanzbedarf im Alter zutreffend einschätzen zu können, und im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die für sie bestmögliche Altersvorsorge zu betreiben. Informieren Sie sich bei Ihrer VHS vor Ort oder unter www.altersvorsorge-macht-schule.de

Verbraucherberatung, Verbraucherschutz

Verbraucherzentralen informieren über die Rechte der Verbraucher, geben Tipps zu verbraucherbewusstem Marktverhalten und beraten über Kredite, Waren, Dienstleistungen und Reklamationen. Das Beratungsangebot umfasst auch die Bereiche Finanzdienstleistungen und Rechtsberatung.



Schuldnerberatung

Familien, die wegen Überschuldung in einer wirtschaftlichen Notsituation sind, können dabei unterstützt werden, ihre Lebensverhältnisse zu ordnen. Schuldnerberatungsstellen können helfen, außergerichtliche Einigungen zur Schuldenregulierung mit den Gläubigern zu erwirken. Auf der im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erarbeiteten Internetseite **www.meine-schulden.de** sind umfangreiche Informationen zum Umgang mit Schulden und Gläubigern zu finden.

- § Sozialgesetzbuch (SGB II); Sozialgesetzbuch (SGB XII); Insolvenzordnung (InsO)
- Vermittlung durch das zuständige Jobcenter, die von der Kommune beauftragte Stelle und das zuständige Sozialamt
- i Schuldnerberatungsstellen: Adressen über das Servicetelefon des BMFSFJ: 0 18 01/90 70 50 oder im Internet unter: **www.meine-schulden.de**, Jobcenter bzw. besondere Einrichtungen in den Kommunen, die keine Arbeitsgemeinschaften bilden, Sozialamt

Familienbildung und Familienselbsthilfe

Freie, kirchliche und kommunale Familienbildungsstätten bieten Familien Rat und Hilfe in Kursen und Gesprächskreisen. Auch Familien-, Mütter- und Nachbarschaftszentren unterstützen Familien durch vielfältige soziale, kulturelle und gesundheitliche Angebote. Es werden auch Familienfreizeiten angeboten.



Mehrgenerationenhäuser

Mehrgenerationenhäuser sind Begegnungsorte für Alt und Jung mit dem Ziel, die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kompetenzen vor Ort zu stärken. Sie sollen gezielt generationsübergreifende Angebote entwickeln und einen lokalen Markt für familienunterstützende Dienstleistungen etablieren. Inhaltliche Schwerpunkte der Angebote sollen sein:

- Miteinander der Generationen stärken
- Freiwilliges Engagement und Hilfe zur Selbsthilfe
- Frühe Förderung von Kindern und Jugendlichen
- Potenziale älterer Menschen nutzen (Patenschaften)
- Qualifizierung und Wiedereinstieg in den Beruf
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Zusammenwirken von Haupt- und Ehrenamt
- Dienstleistungsdrehscheibe vor Ort

Bis zum Jahr 2009 wird in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt in Deutschland ein Mehrgenerationenhaus vorhanden sein.

i www.bmfsfj.de





10.

Weitere Fragen? Service- und Informationsangebote der Bundesregierung

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Internet www.bmfsfj.de
 www.familien-wegweiser.de



Kontakt **Telefon:** 018 01/90 70 50
 Mo. bis Do. von 9–18 Uhr
 3,9 Cent/Min. (aus dem dt. Festnetz)

E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de



§ Rechtsgrundlage

→ Antragsweg

i weitere Informationen

- Broschüren**
- Elterngeld und Elternzeit
 - Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz
 - Der Unterhaltsvorschuss
 - Die Beistandschaft
 - Was mache ich mit meinen Schulden?
 - Mehr Mut zum Reden – Von misshandelten Frauen und ihren Kindern
 - Mutig fragen – besonnen handeln
 - Kinder- und Jugendhilfe (Achstes Buch Sozialgesetzbuch)
 - Urlaub mit der Familie 2007/2008
 - Für mich und für andere – Freiwilliges Soziales Jahr/ Freiwilliges Ökologisches Jahr (FSJ/FÖJ)
- Flyer**
- Merkblatt Kindergeld
 - Merkblatt Kinderzuschlag
 - Elterngeld – Die neuen Familienleistungen machen vieles leichter
 - Kinderbetreuungskosten – Die neuen Familienleistungen machen vieles leichter
 - www.familien-wegweiser.de
 - Das neue Kinderbetreuungsgesetz: Kinder kriegen schlaue Eltern
- Infoblätter**
- Bundesstiftung Mutter und Kind – Informationen für schwangere Frauen in einer Notlage (erschieden in deutscher, englischer, russischer, türkischer Sprache)
 - Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt
- Elternbriefe**
- Kind und Beruf – Tipps für einen guten Start
 - Familie in der Pubertät 1 (6–12-Jährige)
 - Familie in der Pubertät 2 (13–18-Jährige)



Diese und weitere Informationen erhalten Sie über
den Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 018 05/77 80 90*
Fax: 018 05/77 80 94*
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
oder als Download über www.bmfsfj.de – Publikationen

* jeder Anruf kostet 12 Cent pro Minute

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Internet www.bmas.bund.de
www.arbeitsmarktreform.de

Kontakt: **Telefon:** 0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz

Rente: 018 05/67 6710
Mo. bis Do. von 8–20 Uhr

Unfallversicherung/Ehrenamt: 018 05/67 6711
Mo. bis Do. von 8–20 Uhr

Arbeitsmarktpolitik und -förderung: 018 05/67 6712
Mo. bis Do. von 8–20 Uhr

Arbeitsrecht: 018 05/67 6713
Mo. bis Do. von 8–20 Uhr



Teilzeit/Altersteilzeit/Minijobs: 018 05/67 6714

Mo. bis Do. von 8–20 Uhr

Infos für behinderte Menschen: 018 05/67 6715

Mo. bis Do. von 8–20 Uhr

Schreibtelefon für Gehörlose und Hörgeschädigte:

018 05/67 6716

Mo. bis Do. von 8–20 Uhr

E-Mail: info@bmas.bund.de

Für Gehörlose und Hörgeschädigte:

info.deaf@bmas.bund.de

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Internet www.bmbf.de
www.das-neue-bafoeg.de

Kontakt: **Telefon**
BAföG-Hotline: 08 00/2 23 63 41
Mo. bis Fr. von 8–20 Uhr
kostenlos (aus dem dt. Festnetz)

Meister-BAföG-Hotline: 08 00/6 22 36 34
Mo. bis Fr. von 8–20 Uhr
kostenlos (aus dem dt. Festnetz)

E-Mail: bmbf@bmbf.bund.de



Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Internet www.bmg.bund.de
www.die-gesundheitsreform.de

Kontakt: **Telefon:** 0,14 €/Min aus dem dt. Festnetz

Krankenversicherung: 018 05/99 66 02
Mo. bis Do. von 8–20 Uhr

Pflegeversicherung: 018 05/99 66 03
Mo. bis Do. von 8–20 Uhr

Gesundheitliche Prävention: 018 05/99 66 09
Mo. bis Do. von 8–20 Uhr

Schreibtelefon für Gehörlose/Hörgeschädigte:
0180/99 66 07
Mo. bis Do. von 8–20 Uhr

E-Mail: info@bmg.bund.de
Für Gehörlose und Hörgeschädigte:
info.gehoerlos@bmg.bund.de

Bundesministerium für Finanzen (BMF)

Internet www.bmf.bund.de

Kontakt: **Telefon:** 0 30 18/6 82-3300
E-Mail: buegerreferat@bmf.bund.de



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

Internet www.bmvbs.de

Kontakt: **Telefon:** 0 30 18/3 00-3060
 Mo. bis Fr. von 9–12 Uhr
E-Mail: buergerinfo@bmvbs.bund.de

Bundesministerium der Justiz (BMJ)

Internet www.bmj.de

Kontakt: **Telefon:** 0 18 88/5 80-0
E-Mail: poststelle@bmj.bund.de

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Internet www.bamf.de

Kontakt: **Telefon:** 0 91 19 43/63 90
 Mo. bis Do. von 9–12 Uhr und
 von 13–15 Uhr, Fr. 8–12 Uhr
E-Mail: info.buerger@bamf.bund.de



Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
Internet: www.bmfsfj.de

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 0 18 05/77 80 90*
Fax: 0 18 05/77 80 94*
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmfsfj.de

Stand:

Juli 2007

Gestaltung:

KIWI GmbH, Osnabrück

Druck:

DruckVogt GmbH, Berlin

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50**
Fax: 0 30 18/5 55 44 00
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

* jeder Anruf kostet 12 Cent pro Minute

** nur Anrufe aus dem Festnetz, 3,9 Cent
pro angefangene Minute